
Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Gotha



Entwurf Stand November 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Abfallrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1	EU-Recht / Abfallrahmenrichtlinie.....	2
2.2	Gesetzliche Regelungen des Bundes.....	3
2.2.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	3
2.2.2	Weitere rechtliche Regelungen des Bundes.....	5
2.3	Regelungen des Landes Thüringen.....	10
2.3.1	Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)	10
2.3.2	Thüringer Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen.....	10
2.3.3	Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen	11
2.4	Rechtliche Regelungen im Landkreis Gotha.....	12
2.4.1	Abfallsatzung im Landkreis Gotha.....	12
2.4.2	Abfallgebührensatzung des Landkreises Gotha	13
3	Strukturelle Rahmenbedingungen	17
3.1	Lage und Gebietsstruktur	17
3.2	Bevölkerungsentwicklung und Prognose	18
3.3	Gewerbestructur.....	20
4	Organisation der Abfallwirtschaft	22
4.1	Organisationsstruktur	22
4.2	Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Gotha	24
4.2.1	Entsorgungsstandort Wipperoda	25
4.2.2	Wertstoffhöfe.....	25
5	Abfallberatung, Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung	28
6	Darstellung des Ist-Zustands der Abfallbewirtschaftung.....	30
6.1	Übersicht zum Ist-Zustand	30

6.1.1 Sammelssysteme.....	30
6.1.2 Übersicht Abfallmengen und Entsorgungswege im Jahr 2023.....	31
6.2 Restabfall.....	33
6.2.1 Sammlung und Entsorgung.....	33
6.2.2 Mengenentwicklung.....	35
6.2.3 Restabfallanalyse.....	37
6.3 Sperrmüll.....	39
6.3.1 Sammlung und Entsorgung.....	39
6.3.2 Mengenentwicklung.....	39
6.4 Bioabfall.....	41
6.4.1 Sammlung und Entsorgung.....	41
6.4.2 Mengenentwicklung.....	42
6.5 Grünabfall / Grünschnitt.....	44
6.5.1 Sammlung und Entsorgung.....	44
6.5.2 Mengenentwicklung.....	44
6.6 Altpapier.....	45
6.6.1 Sammlung und Entsorgung.....	45
6.6.2 Mengenentwicklung.....	45
6.7 Leichtverpackungen (LVP).....	46
6.7.1 Sammlung und Entsorgung.....	46
6.7.2 Mengenentwicklung.....	47
6.8 Altglas.....	47
6.8.1 Sammlung und Entsorgung.....	47
6.8.2 Mengenentwicklung.....	48
6.9 Altholz.....	49
6.9.1 Sammlung und Entsorgung.....	49
6.9.2 Mengenentwicklung.....	49
6.10 Altmetalle.....	50
6.10.1 Sammlung und Entsorgung.....	50
6.10.2 Mengenentwicklung.....	50
6.11 Elektroaltgeräte.....	51
6.11.1 Sammlung und Entsorgung.....	51
6.11.2 Mengenentwicklung.....	52
6.12 Schadstoffhaltige Abfälle.....	52
6.12.1 Sammlung und Entsorgung.....	52

6.12.2	Mengenentwicklung	53
6.13	Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.....	54
6.13.1	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	54
6.13.1.1	Sammlung und Entsorgung	54
6.13.1.2	Mengenentwicklung	54
6.13.2	Mineralische Abfälle	55
6.13.2.1	Sammlung und Entsorgung	55
6.13.2.2	Mengenentwicklung	55
6.14	Verbotswidrig lagernde Abfälle (Landschaftsmüll)	56
6.15	Entwicklung der Gesamtabfallmengen aus privaten Haushalten	58
7	Klima- und Ressourcenschutz	59
8	Zusammenfassung der Bewertung des Ist-Zustands.....	60
8.1	Bewertung von Angeboten zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Öffentlichkeitsarbeit	60
8.2	Bewertung der Erfassungssysteme	60
8.3	Bewertung der erfassten Mengen	63
8.4	Bewertung der Entsorgungswege	64
9	Maßnahmen und Prüfaufträge.....	65
9.1	Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Öffentlichkeitsarbeit	65
9.2	Gebührenmodell.....	67
9.3	Qualitäts- und Mengensteigerung von Bioabfall	67
9.4	Wertstoffhöfe.....	68
9.5	Schadstoffhaltige Abfälle	69
10	Abfallmengenprognose	70
11	Nachweis der Entsorgungssicherheit.....	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Gebührenbelastung 2008 bis 2025	15
Abbildung 3: Landkreis Gotha mit Nachbarlandkreisen	17
Abbildung 4: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Landkreis Gotha 2013 – 2023	19
Abbildung 5: Bevölkerungsprognose für den Landkreis Gotha	20
Abbildung 6: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Landkreis Gotha	21
Abbildung 7: Organigramm des Eigenbetriebs KAS	22
Abbildung 8: Abfallwirtschaftliche Leistungen der KAS	23
Abbildung 9: Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Gotha	24
Abbildung 10: Sammelsysteme im Landkreis Gotha	30
Abbildung 11: Verteilung der Restabfallbehälterzahl	33
Abbildung 12: Entwicklung des geleerten Restabfallbehältervolumens 2019 bis 2023	34
Abbildung 13: Entwicklung der Restabfallmengen 2014 – 2023	36
Abbildung 14: Restabfallzusammensetzung	37
Abbildung 15: Zusammensetzung der Organikfraktion des Restabfalls	38
Abbildung 16: Trockene Wertstoffe im Restabfall	38
Abbildung 17: Entwicklung der Sperrmüllmengen 2014 – 2023	40
Abbildung 18: Verteilung der Bioabfallbehälterzahl	41
Abbildung 19: Entwicklung des geleerten Bioabfallbehältervolumens 2019 – 2023	42
Abbildung 20: Entwicklung der Bioabfallmengen 2014 – 2023	43
Abbildung 21: Entwicklung der Grünabfall- / Grünschnittmengen 2014 – 2023	45
Abbildung 22: Entwicklung der Altpapiermengen 2014 – 2023	46
Abbildung 23: Entwicklung der Leichtverpackungsmengen 2014 bis 2023	47
Abbildung 24: Entwicklung der Altglasmengen 2014 – 2023	48
Abbildung 25: Entwicklung der Altholzmengen 2014 – 2023	50
Abbildung 26: Entwicklung der Altmetallmengen 2014 – 2023	51

Abbildung 27: Entwicklung der Elektroaltgerätemengen 2015 – 2023	52
Abbildung 28: Entwicklung der schadstoffhaltigen Abfallmengen 2014 – 2023	53
Abbildung 29: Entwicklung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfallmengen 2014 – 2023	54
Abbildung 30: Entwicklung der mineralischen Abfallmengen 2014 – 2023.....	56
Abbildung 31: Entwicklung der Landschaftsmüllmengen 2014 – 2023.....	57
Abbildung 32: Entwicklung der spezifischen Gesamtabfallmenge im Landkreis Gotha 2014 - 2023.....	58
Abbildung 33: Vergleich der Abfallmengen 2022	64
Abbildung 34: Prognose der Abfallmengen bis 2035	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Benutzungsgebühren privater Haushalte (Stand: 2024)	13
Tabelle 2: Leistungsgebühr bei Nutzung einer Biotonne (Stand: 2024)	14
Tabelle 3: Entleerungsgebühren je Abfuhr für Rest- und Bioabfall (Stand: 2024)	14
Tabelle 4: Abgabemöglichkeiten auf den Wertstoffhöfen	26
Tabelle 5: Anlieferer an den Wertstoffhöfen	26
Tabelle 6: Abfallmengen und Entsorgungswege 2023	32
Tabelle 7: Kennzahlen Wertstoffhöfe	62

Abkürzungsverzeichnis

AbfKoBiV TH	=	Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
AWK	=	Abfallwirtschaftskonzept
BioAbfV	=	Bioabfallverordnung
E	=	Einwohnerinnen und Einwohner
EAG	=	Elektroaltgeräte
ear	=	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
ElektroG	=	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
GewAbfV	=	Gewerbeabfallverordnung
Gew.-%	=	Gewichtsprozent
GRS Batterien	=	Gemeinsames Rücknahme System Batterien
GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
INFA	=	Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH
KAS	=	Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha
KrW-/AbfG	=	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	=	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LK	=	Landkreis
LVP	=	Leichtverpackungen
Mg	=	Megagramm (Gewichtstonne)
MGB	=	Müllgroßbehälter
örE	=	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Stiftung ear	=	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
ThürAGKrWG	=	Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
VerpackG	=	Verpackungsgesetz
WEEE	=	Waste of Electrical and Electronic Equipment

1 Einführung

Nach dem § 21 KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes und § 11 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) i. V. m. §§ 6 bis 10 Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV TH) haben die öfE Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) aufzustellen und der höheren Abfallrechtsbehörde vorzulegen. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

Um dieser Anforderung nachzukommen, hat der Landkreis Gotha als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sein Abfallwirtschaftskonzept fortgeschrieben. Er wurde dabei durch die INFA – Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (Ahlen) unterstützt. Die Fortschreibung berücksichtigt die neuen gesetzlichen Anforderungen.

Grundlage für die Fortschreibung war eine ausführliche Bestandsaufnahme der abfallwirtschaftlichen Situation im Landkreis Gotha (vgl. Kapitel 4 bis 7). Hierbei wurden u. a. Satzungen, Abfallbilanzen, Erfassungssysteme, Entsorgungswege und Informationsmaterial analysiert und ausgewertet. Die im AWK dargestellten Abfallmengendaten stammen aus den Abfallbilanzen des Landkreises Gotha aus den Jahren 2014 bis 2023.

2 Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 EU-Recht / Abfallrahmenrichtlinie

Eine Vielzahl an Regelungen wird durch EU-Verordnungen und –Richtlinien vorgegeben, die entweder direkt oder nach Transformation in Bundesrecht das deutsche Abfallrecht beeinflussen. Hier sind als Beispiele zu nennen:

- Abfallrahmenrichtlinie
- Verpackungsrichtlinie
- Abfallverbringungsverordnung
- Deponierichtlinie/Abfallverbrennungsrichtlinie
- WEEE (Richtlinie für Rücknahme von Elektroaltgeräten)
- Europäischer Abfallartenkatalog.

Die größten Auswirkungen auf das deutsche Abfallrecht in den vergangenen Jahren hatte die novellierte Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) mit der Erweiterung der dreistufigen auf eine fünfstufige Abfallhierarchie, der Erweiterung der Herstellerverantwortung, der getrennten Erfassung von Bioabfall, Papier, Metall, Glas und Kunststoff sowie der Vorgabe von Recyclingquoten.

Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket von Juli 2018 enthält eine umfassende Änderung wichtiger EU-Richtlinien, unter anderem der Abfallrahmenrichtlinie ((EU) 2018/851) im Abfallbereich. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte mit der Novellierung des KrWG.

Zusätzliche Anforderungen, um bis 2050 eine CO₂-neutrale, ökologisch nachhaltige, giftfreie und vollständig kreislauforientierte Wirtschaft in der EU zu erreichen, wie z. B. die Halbierung des Restabfallaufkommens, sind durch Maßnahmenpakete im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft der Europäischen Kommission zu erwarten.

2.2 Gesetzliche Regelungen des Bundes

2.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das KrWG ist seit dem 01.06.2012 in Kraft und verpflichtet im § 21 die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem vorherigen KrW-/AbfG waren:

- Harmonisierung der Begriffsbestimmungen und Einführung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Abfallvermeidungsprogramme,
- flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen (bis 2015),
- getrennte Sammlung von Papier, Glas, Kunststoffen und Metall (bis 2015),
- Schaffung einer verordnungsrechtlichen Grundlage für die Einführung einer „Wertstofftonne“,
- Ausgestaltung der dualen Entsorgungsverantwortung (insbesondere der „gewerblichen“ Sammlung von Wertstoffen aus Haushaltungen).

Seit dem 01.06.2012 gilt folgende **Abfallhierarchie** nach § 6 KrWG:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde im Oktober 2020 mit den folgenden Änderungen novelliert:

- Maßnahmen zur **Abfallvermeidung**: Konkretisierung durch Nennung von Beispielen für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente in § 33 und Anlage 5.
- Normierte **Abfallberatung**spflicht der örE mit den Schwerpunkten Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie bzgl. der Vermeidung der Vermüllung der Umwelt und Pflicht zur Weiterentwicklung von Abfallvermeidungsprogrammen.
- **Getrennthaltung** bei Haushaltungen: Durch den örE als Verpflichteten sind Bioabfälle, Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle, Glas, Textilabfälle (ab 2025), Sperrmüll und gefährliche Abfälle getrennt zu erfassen.
- **Sperrmüllfassung** hat derart zu erfolgen, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling möglich ist.

- Konkretisierung des Begriffs **Verfüllung** i. S. einer Rekultivierung von Abgrabungen, mithin eine oberirdische Verfüllung, oder Verfahren zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung mit ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen.
- **Verbot der Verbrennung** von zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelten Abfälle.
- Konkretisierung der **Produktverantwortung**; u. a. wird die Beteiligung der Hersteller an den Kosten, die den öRE für die Reinigung der Umwelt und die anschließende Entsorgung entstehen, gefordert (Teil der Umsetzung der bis 2021 umzusetzenden EU-Kunststoffrichtlinie).
- **Umfang der freiwilligen Rücknahmen** wird erweitert. Voraussetzung: Rücknahme muss in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers stehen (d. h. Erzeugnisse derselben Gattung oder Produktart) und die Menge der zurückgenommenen Abfälle in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der vom Hersteller oder Vertreiber hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse stehen (§ 26 KrWG). Des Weiteren sollte die durch die Hersteller oder Vertreiber vorgenommene Verwertung hochwertiger als die von dem jeweiligen öRE angebotene Verwertung sein.
- **Bevorzugungspflicht** statt Prüfpflicht (Pflicht der öffentlichen Hand): Bei der Beschaffung von Material oder bei Bauvorhaben ist Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die besonders ressourcenschonend hergestellt worden sind. Auch der Einsatz von Rezyklaten und Aspekte wie Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit sollen stärker berücksichtigt werden.
- **Gewerbliche Sammlungen**: öRE haben die Möglichkeit, gegen gewerbliche Sammlungen zu klagen.
- Aufgrund der neuen, outputorientierten Berechnungsmethodik gibt es mit Inkrafttreten des KrWG neue **Quoten** für die **Vorbereitung zur Wiederverwendung** und für das **Recycling** von Siedlungsabfällen:
 - spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent,
 - spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent,
 - spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent und
 - spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent.

- Die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien darf spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.

Die Quoten betreffen die Bundesrepublik Deutschland in Summe und gelten nicht für die einzelnen öRE.

2.2.2 Weitere rechtliche Regelungen des Bundes

Neben dem KrWG existieren weitere gesetzliche Regelungen des Bundes, die auf die tägliche abfallwirtschaftliche Arbeit einen Einfluss haben. Nachfolgend sind einige wesentliche aufgeführt:

Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das deutsche Verpackungsgesetz setzt die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in deutsches Recht um und löste die bestehende Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Es regelt das Inverkehrbringen von Verpackungen sowie die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungsabfällen und wurde zuletzt 2023 novelliert.

Grundsätzlich obliegt die Entsorgung von Verpackungen den dualen Systemen. Nach § 22 VerpackG ist die Sammlung der Verpackungen auf die vorhandenen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) durch eine Abstimmungsvereinbarung abzustimmen, wobei die Belange des öRE gesondert berücksichtigt werden. So kann der öRE durch einen Verwaltungsakt in einem gewissen Rahmen Vorgaben für die Erfassung der Leichtverpackungen festlegen. Hierzu gehören insbesondere die Art des Sammelsystems, Art und Größe der Sammelbehälter sowie zur Häufigkeit und der Zeitraum der Leerungen (Rahmenvorgabe). Für die Wirksamkeit der Abstimmungsvereinbarung genügt es, wenn zwei Drittel der beteiligten dualen Systeme dem Verhandlungsergebnis zustimmen. Neben den Systembeschreibungen zur Erfassung der Verpackungen werden in der Abstimmungsvereinbarung zudem die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur (u. a. Mitbenutzungsentgelt und Verwertung) und ggf. der Wertstoffhöfe sowie die gemeinsame Wertstoffeffassung bei Einführung einer Wertstofftonne geregelt.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz setzt die europäische WEEE-Richtlinie in deutsches Recht um und regelt die getrennte Erfassung und Verwertung von Elektroaltgeräten. Zuletzt wurde das Gesetz umfassend zum 01.01.2022 novelliert (ElektroG3), die letzte Änderung erfolgte am 08.12.2022.

Nach dem Gesetz sind die öRE verpflichtet, Sammelstellen für Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten einzurichten und diese dort grundsätzlich kostenlos zurückzunehmen. Der öRE hat die Altgeräte getrennt in folgenden Gruppen zu erfassen:

1. Gruppe 1: Wärmeüberträger,
2. Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Gruppe 3: Lampen,
4. Gruppe 4: Großgeräte,
5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Die Sammelbehältnisse werden durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte gestellt und abgeholt. Dazu melden die öRE der Gemeinsamen Stelle (stiftung ear) die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse. Weiterhin kann der öRE einzelne Sammelgruppen auch selbst vermarkten (Optierung). Der Optierungszeitraum muss mindestens 2 Jahre betragen. Dabei dürfen dem öRE keine Kosten für die Vermarktung entstehen.

Außerdem sind auch die Vertreiber von Elektrogeräten mit einer Verkaufsfläche bezogen auf Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², sofern dort mehrmals im Jahr Elektrogeräte angeboten werden, zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet. Für Kleingeräte mit einer max. Kantenlänge von 25 cm ist eine kostenlose Rückgabe im stationären Handel möglich, ohne die Voraussetzung ein neues Gerät zu erwerben (0:1-Rücknahmepflicht bei maximal drei Geräten pro Geräteart). Größere Geräte können dort nur abgegeben werden, wenn dort ein vergleichbares Produkt gekauft wird (1:1-Rücknahmepflicht). Für Onlinehändler besteht die Pflicht zum aktiven Anbieten der kostenlosen Abholung für Altgeräte bestimmter Kategorien beim Kauf eines Neugeräts.

Darüber hinaus haben öRE Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten. Hierzu zählt unter anderem die Veröffentlichung der verfügbaren Sammelstellen.

Batteriegesetz (BattG)

Das Batteriegesetz setzt die europäische Altbatterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altalkumulatoren) in deutsches Recht um. Die letzte Novellierung trat zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemäß BattG sind die öRE verpflichtet, Geräte-Alt Batterien, die durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die vom öRE gesammelten Batterien sind durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte unentgeltlich zurückzunehmen. Die öRE können sich an der Rücknahme von Fahrzeug-Alt Batterien beteiligen. Sofern eine Beteiligung erfolgt, sind sie verpflichtet, die erfassten Fahrzeug-Alt Batterien zu verwerten und dem Umweltbundesamt jährlich einen Erfolgskontrollbericht darüber zu übermitteln.

Die Rücknahme von Industriebatterien hat gemäß § 11 Abs. 4 BattG ausschließlich über den Vertreiber zu erfolgen.

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, zuletzt novelliert am 28. April 2022, schreibt Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Abbruch- und Bauabfällen vor, diese an der Anfallstelle zu trennen, um eine möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle zu gewährleisten.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem öRE zu überlassen und dabei von ihm gestellte Abfallbehälter (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Ausnahmen gelten, wenn der öRE gewerbliche Abfallerzeuger von der Entsorgung ausgeschlossen hat oder bei Kleinmengen, welche gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können. Werden Abfälle dem öRE überlassen, fallen sie nicht mehr in den Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung. Erzeugt der öRE durch seine Tätigkeiten selbst gewerbliche Siedlungsabfälle, sind diese nach Gewerbeabfallverordnung zu verwerten.

Altholzverordnung (AltholzV)

Die Altholzverordnung regelt die Verwertung und die Beseitigung von Altholz und wurde zuletzt im Jahr 2020 geändert. Unter dem Begriff Altholz versteht sie Industrierestholz und Gebrauchtholz aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masse-% Holzanteil, wenn es nach der Definition des KrWG Abfall ist. Altholz aus privaten Haushalten ist dem öRE zu überlassen, für den die Altholzverordnung gilt. Je nach Art der Verunreinigung (wie Beschichtungen, Lacke, Leim, PVC-Kanten, Holzschutzmittel) wird Altholz in die Altholzkategorien A I bis A IV oder als PCB-Altholz kategorisiert und ist getrennt zu halten. Nur Altholz der Kategorien A I und A II (A III unter bestimmten Bedingungen), welches definierte Grenzwerte einhält, darf zu Holzwerkstoffen recycelt werden.

Bioabfallverordnung (BioabfallV)

Die Bioabfallverordnung regelt die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden. Sie gilt auch für öRE und stellt u. a. Anforderungen an die Behandlung, Untersuchung und Aufbringung. Sie enthält Schad- und Fremdstoffgrenzwerte und regelt zulässige Aufbringmengen und Nachweispflichten. Die Verordnung wurde im Jahr 2022 umfassend novelliert und trat im Wesentlichen am 01.05.2023, in Teilen auch später, in Kraft.

Ab dem 01.05.2023 gilt ein reduzierter zulässiger Fremdstoffgehalt in abgabefertigen Bioabfallmaterialien (Anlagenoutput). Plastisch verformbare Kunststoffe größer als 1 mm dürfen nur noch einen maximalen Massenanteil von 0,1 % bezogen auf die Trockensubstanz aufweisen. Für Glas, Metalle und nicht verformbare Kunststoffe größer 1 mm beträgt der zulässige Fremdstoffgehalt in Summe 0,4 % bezogen auf die Trockensubstanz.

Seit dem 01.11.2023 sind biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel grundsätzlich zugelassen, sofern sie aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen bestehen, Anforderungen an die ausreichend schnelle Abbaubarkeit per Zertifizierung nachweisen und ein definiertes Erscheinungsbild aufweisen. Über die Zulässigkeit dieser Beutel im Entsorgungsgebiet bestimmt der jeweilige öRE.

Ab dem 01.05.2025 gelten auch Kontrollwerte für den Bioabfall-Input in die erste biologische Behandlungsstufe. Bioabfälle aus der getrennten Sammlung von privaten Haushalten dürfen nur noch einen Massenanteil von Kunststoffen größer 20 mm von 1 % bezogen auf die Frischmasse aufweisen. Bei Überschreitung des Kontrollwertes ist eine

Fremdstoffentfrachtung notwendig. Bei jeder Anlieferung von Bioabfällen hat eine Sichtkontrolle stattzufinden, wobei ein Rückweisungsrecht ab einem Fremdstoffanteil von 3 % besteht.

Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz - EWKFondsG)

Zum 01.01.2024 ist das Einwegkunststofffondsgesetz mit der Erhebung einer Einwegkunststoffabgabe von Herstellern bestimmter Kunststoffe in Kraft getreten. Die Abgaben fließen in den Einwegkunststofffond. Hierdurch wird die Einwegkunststoffrichtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist, die Sauberkeit des öffentlichen Raums in Landkreisen und Kommunen zu verbessern und den Eintrag von Einwegkunststoffprodukten in die Landschaft und Umwelt zu reduzieren.

Aus dem Fond sollen ab dem Jahr 2025 finanzielle Mittel an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und andere Anspruchsberechtigte, für deren Aufwendungen für die Beseitigung bestimmter Kunststoffprodukte, ausgezahlt werden.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und andere Anspruchsberechtigte, die Kosten für die Beseitigung von Kunststoffprodukten aus dem Fond erstattet haben wollen, müssen sich vorher beim Umweltbundesamt registrieren. Die Auszahlung aus dem Fond erfolgt nach einem Punktesystem. Das Punktesystem sowie die Abgabesätze werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.

2.3 Regelungen des Landes Thüringen

2.3.1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung vom 23. November 2017, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018, regelt die allgemeinen Vorschriften zur Abfallwirtschaft, die Bewirtschaftung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Abfallwirtschaftsplanung und Abfallvermeidung sowie die Überwachung von Sonderabfällen und die Entladung von Schiffsabfällen.

Im § 11 ThürAGKrWG werden die Anforderungen an die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten geregelt. Demnach haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter Berücksichtigung der Abfallbilanzen und des bestehenden Abfallwirtschaftsplans Abfallwirtschaftskonzepte für ihren Bereich aufzustellen. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind gemäß ThürAGKrWG alle sechs Jahre und bei Bedarf fortzuschreiben. Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der Abfallwirtschaftskonzepte, das Verfahren zur Aufstellung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit oder eine Bekanntmachung des Abfallwirtschaftskonzepts regeln.

2.3.2 Thüringer Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Die Thüringer Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und Bilanzverordnung) vom 23. Juni 2003, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018, regelt die Anforderungen an die Ermittlung der Abfallmengen für die Entgegennahme der Abfallbilanzen sowie die im Abfallwirtschaftskonzept zu berücksichtigende Inhalte.

Der vom Abfallwirtschaftskonzept abgedeckte Planungszeitraum hat sechs Jahre zu umfassen. Darüber hinaus sind bei der Darstellung der Entsorgungskapazitäten mögliche Entwicklung innerhalb von zehn Jahren zu berücksichtigen.

Folgende Inhalte haben die Abfallwirtschaftskonzepte zu enthalten:

- Infrastrukturdaten, soweit sie für getroffene oder geplante abfallwirtschaftliche Maßnahmen von Bedeutung sind,
- Angaben zur vorhandenen Entsorgungsinfrastruktur,

- Angaben zu Gebühren (u. a. Gebührensystem, Gebührenhöhe)
- Angaben über getroffene und geplante Maßnahmen,
- Angaben zur stofflichen Zusammensetzung des Restabfalls aus Haushaltungen (Hausmüllanalysen),
- Abfallmengenprognose.

Die Abfallwirtschaftskonzepte sind unter Verwendung von digitalisierten Formblättern des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz aufzustellen. Über die Formblätter hinausgehende Darstellungen sind formlos vorzunehmen.

2.3.3 Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen

Der derzeit gültige Landesabfallwirtschaftsplan (AWP) Thüringen wurde 2018 veröffentlicht. Er enthält verschiedene Aspekte, die bei der Abfallverwertung bzw. -entsorgung berücksichtigt werden sollen. Bei der Erfassung und Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sollen die Benutzerfreundlichkeit und stabile Gebühren gewährleistet werden.

Im AWP sind die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft im Freistaat Thüringen aufgeführt. So gibt der AWP u. a. vor, dass im Rahmen von anstehenden Ersatzinvestitionen die Möglichkeit einer Ergänzung der Kompostierung um eine Vergärungsstufe sowie die energetische Verwertung von Strauchschnitt in Biomassekraftwerken geprüft werden soll. Eine gesonderte Verwertung von sperrigen Abfällen aus Kunststoff oder Metall könnte laut AWP zu einer langfristigen Erhöhung der Recyclingquote führen. Eine getrennte Erfassung bzw. nachträgliche Separierung von bestimmten Kunststoffarten ist abzuwägen.

Für gewerbliche Abfälle sollen Entsorgungsmöglichkeiten vorgehalten werden. Sofern bestehende Kapazitäten zur Neige gehen, ist rechtzeitig für Anschlussprojekte zu sorgen.

Auf die Möglichkeit, den öRE verbindlich die Benutzung bestimmter Abfallentsorgungsanlagen vorzuschreiben, wurde im AWP verzichtet.

Die im AWP enthaltene Bestandsaufnahme an Deponiekapazitäten zeigt, dass in den vier Planungsregionen (Nord, Mitte, Südwest und Ost) begrenzte Restkapazitäten an Deponievolumen der Deponieklasse I vorhanden sind und diese erweitert werden müssen.

2.4 Rechtliche Regelungen im Landkreis Gotha

2.4.1 Abfallsatzung im Landkreis Gotha

Der Landkreis Gotha regelt seine Abfallwirtschaft in der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung). In der Abfallsatzung sind sowohl die Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer als auch die Zuständigkeiten des Landkreises festgelegt. Ferner werden bestimmte Abfälle von der Abfuhr oder Entsorgung ausgeschlossen.

Der Landkreis Gotha betreibt gemäß Abfallsatzung die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung ist der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha (KAS).

Eigentümerinnen und Eigentümer von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Gebiet des Landkreises Gotha sowie von ständig oder zeitweise bewohnter, gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzter Grundstücke sind gemäß Abfallsatzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfälle sind dem Landkreis Gotha zu überlassen soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt oder in der Abfallsatzung nichts anderes festgelegt ist.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Abfallbehältnis für Restabfall und ein Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle vorhanden sein. Für kompostierbare Abfälle kann sich der Erzeuger oder Besitzer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien lassen, wenn er nachweist, dass die Abfälle selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung). Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nach Antrag beim Landkreis Gotha oder einer von ihm bestimmten Stelle erfolgen.

Die Auswahl über die Anzahl und die Größe des Behälters obliegt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Dabei wird kein Behältermindestvolumen durch den Landkreis Gotha gefordert. Es muss aber sichergestellt sein, dass die anfallenden Abfälle (Art und Menge) in dem gewählten Abfallbehältnis untergebracht werden können. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen müssen dem Landkreis Art, Größe und Anzahl der verwendeten bzw. der benötigten Abfallbehältnisse für Restabfall und für kompostierbare Abfälle melden.

Im Landkreis Gotha wird Sperrmüll (und Altholz) sowie Elektro- und Elektronikgeräte (gegen ein gesondertes Transportentgelt) auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren.

Neben den angebotenen Holsystemen können viele Abfälle auch über die satzungsgemäß angebotenen Bringsysteme (Wertstoffhöfe, vgl. Abschnitt 4.2.2) des Landkreises Gotha abgegeben werden.

2.4.2 Abfallgebührensatzung des Landkreises Gotha

Der Landkreis Gotha erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Festgebühr und einer Entleerungsgebühr zusammen. Die Festgebühr besteht aus einer haushalts- und einer personenabhängigen Komponente (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Benutzungsgebühren privater Haushalte (Stand: 2024)

Festgebühren	
Haushaltsabhängige Festgebühr in € pro Haushalt und a	36,72
Personenabhängige Festgebühr in € pro Person und a	8,04

Die personenabhängige Komponente richtet sich nach der Anzahl im Haushalt gemeldeten Personen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt.

Für die privaten Haushalte, die eine Biotonne nutzen und somit nicht aufgrund von Eigenkompostierung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, wird eine jährliche Leistungsgebühr erhoben, die nach der Größe der Abfallbehältnisse gestaffelt ist (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Leistungsgebühr bei Nutzung einer Biotonne (Stand: 2024)

Leistungsgebühr Bioabfall	
Volumen	€ pro a
40 l	13,56
80 l	15,24
120 l	16,92
240 l	21,96
660 l	99,96

Zusätzlich zur jährlichen Festgebühr - sowie bei Nutzung einer Biotonne zur Leistungsgebühr - fallen im Landkreis Gotha Entleerungsgebühren für die Restabfallbehälter und Biotonnen an (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Entleerungsgebühren je Abfuhr für Rest- und Bioabfall (Stand: 2024)

Behälter- volumen	Entleerungsgebühr in € pro Entleerung	
	Restabfall	Bioabfall
40 l	2,48	1,64
80 l	4,96	3,28
120 l	7,44	4,92
240 l	14,88	9,84
660 l	-	27,06
1.100 l	68,20	-

Die Entleerungsgebühr beträgt für Restabfall 0,062 €/l und für Bioabfall 0,041 €/l entsprechend der Behältergröße. Das Mindestentleerungsvolumen für Restabfall beträgt 160 l pro Jahr und Person sowie für Bioabfall 120 l pro Jahr und Person, sodass jährlich mindestens 9,92 € für Restabfall und 4,92 € für Bioabfall (sofern eine Biotonne genutzt wird) abgerechnet werden.

Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der

Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Die EGW ermitteln sich gemäß Abfallgebührensatzung. Die jährliche Gebühr pro EGW beträgt 19,80 €. Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr gemäß Tabelle 2 erhoben.

Für die Abholung von Sperrmüll (45,07 € pro Abholung, Stand 2024) sowie Elektro- und Elektronikgeräte (42,31 € pro Abholung, Stand 2024) vom Grundstück wird eine gesonderte Transportgebühr erhoben.

Die Abfallgebühren haben sich in den letzten zehn Jahren auf einem relativ konstanten Niveau bewegt. Die Ermittlung der Gebühren für die aktuelle Kalkulationsperiode 2022 bis 2025 erfolgte in 2021. Für die vorgenannte Periode musste aufgrund von verschiedenen Kostensteigerungen eine Gebührenanpassung ab dem Jahr 2022 vorgenommen werden. Der mittlere Gebührenanstieg für den Zeitraum 2008 – 2025 liegt je nach Mustergebührenfall zwischen 0,5 % und 0,8 % pro Jahr und damit auf einem geringen Niveau.

Entwicklung der Gebührenbelastung seit dem Jahr 2008 (auf Basis der Mustergebührenfälle)

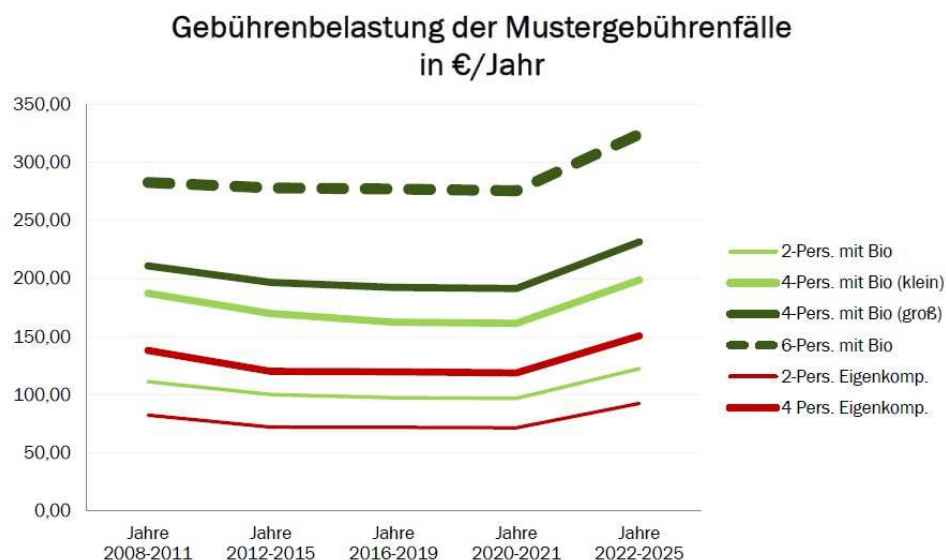


Abbildung 1: Entwicklung der Gebührenbelastung 2008 bis 2025¹

¹ ECONUM: Gebührenkalkulation des Landkreises Gotha

Seit dem Jahr 2022 gab es verschiedene Entwicklungen, die Einfluss auf die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Kosten haben. Hierzu zählen insbesondere:

- Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Auswirkungen
- Anstieg der Inflation sowie der Energiekosten
- Anstieg der Lohnkosten durch hohe Tarifabschlüsse in vielen Bereichen (u. a. Öffentlicher Dienst sowie Entsorgungsbranche): hierdurch sind die Personalkosten beim KAS sowie bei den Entsorgungsdienstleistern angestiegen, was zu einer Preissteigerung bei den Entsorgungsdienstleistungen führt
- Rechtliche Änderungen: durch das Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetz wurde eine CO₂-Bepreisung auf alle fossilen Brennstoffemissionen, auch auf die Verbrennung von Abfällen, eingeführt

Zudem hat sich die Konsolidierung auf dem Entsorgungsmarkt in den letzten Jahren fortgesetzt, was zu weniger Wettbewerb bei den Ausschreibungen führt.

Es kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wie sich die Gebühren für die Kalkulationsperiode 2026 bis 2029 tatsächlich entwickeln. Aufgrund der der vorgenannten Einflussfaktoren ist aber tendenziell mit einer Gebührensteigerung zu rechnen.

3 Strukturelle Rahmenbedingungen

3.1 Lage und Gebietsstruktur

Der Landkreis Gotha liegt westlich in Mittelthüringen. An den Landkreis grenzen im Norden der Unstrut-Hainich-Kreis, im Nordosten der Landkreis Sömmerda, im Osten an die Landeshauptstadt Erfurt, im Südosten der Ilm-Kreis, im Süden der Landkreis Schmalkalden-Meiningen sowie im Westen der Wartburgkreis (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Landkreis Gotha mit Nachbarlandkreisen²

Die kreisangehörige Stadt Gotha ist das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums des gleichnamigen Landkreises. Im Landkreis Gotha sind die Gemeinden folgendermaßen unterteilt:

Gemeinschaftsfreie Gemeinden:

- Bad Tabarz,
- Friedrichroda,
- Gotha,
- Hörsel,
- Nesse-Apfelstädt,
- Tambach-Dietharz,
- Waltershausen.

Erfüllende Gemeinden

- Drei Gleichen (erfüllende Gemeinde für Schwabhausen),
- Georgenthal (erfüllende Gemeinde für Emleben),
- Nesselal (erfüllende Gemeinde für Sonneborn),
- Ohrdruf (erfüllende Gemeinde für Luisenthal).

Die Grundzentren sind in den gemeinschaftsfreien sowie in den erfüllenden Gemeinden (die kreisangehörige Stadt Gotha und die Gemeinde Hörsel ausgenommen). Neben den gemeinschaftsfreien und erfüllenden Gemeinden gibt es zwei Verwaltungsgemeinschaften: Fahner Höhe und Nesseaue³.

3.2 Bevölkerungsentwicklung und Prognose

Im Betrachtungszeitraum der letzten zehn Jahre lag die Einwohnerzahl im Landkreis Gotha auf einem relativ konstanten Niveau. Im Jahr 2023 lebten 134.810 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis (vgl. Abbildung 3).

³ <https://www.landkreis-gotha.de/region/staedte-gemeinden/uebersicht-vg/>

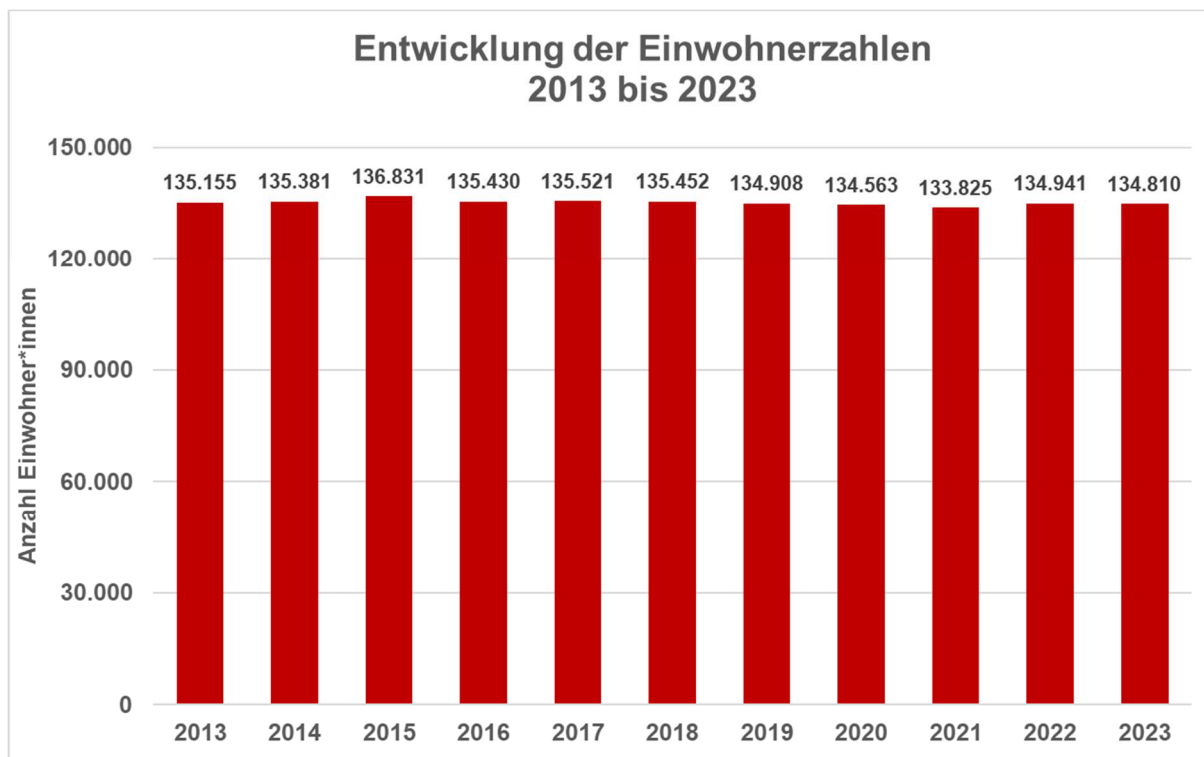


Abbildung 3: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Landkreis Gotha 2013 – 2023⁴

Die Einwohnerinnen und Einwohner verteilen sich auf einer Fläche von ca. 936 km². Daraus ergibt sich für das Jahr 2023 eine Einwohnerdichte von ca. 144 E/km².

Die Bevölkerungsprognose des Thüringer Landesamtes für Statistik geht für den Landkreis Gotha einen Bevölkerungsrückgang aus. Bis zum Jahr 2040 wird ein Bevölkerungsrückgang auf rund 118.000 Einwohnerinnen und Einwohner prognostiziert (vgl. Abbildung 4).

⁴ Thüringer Landesamt für Statistik

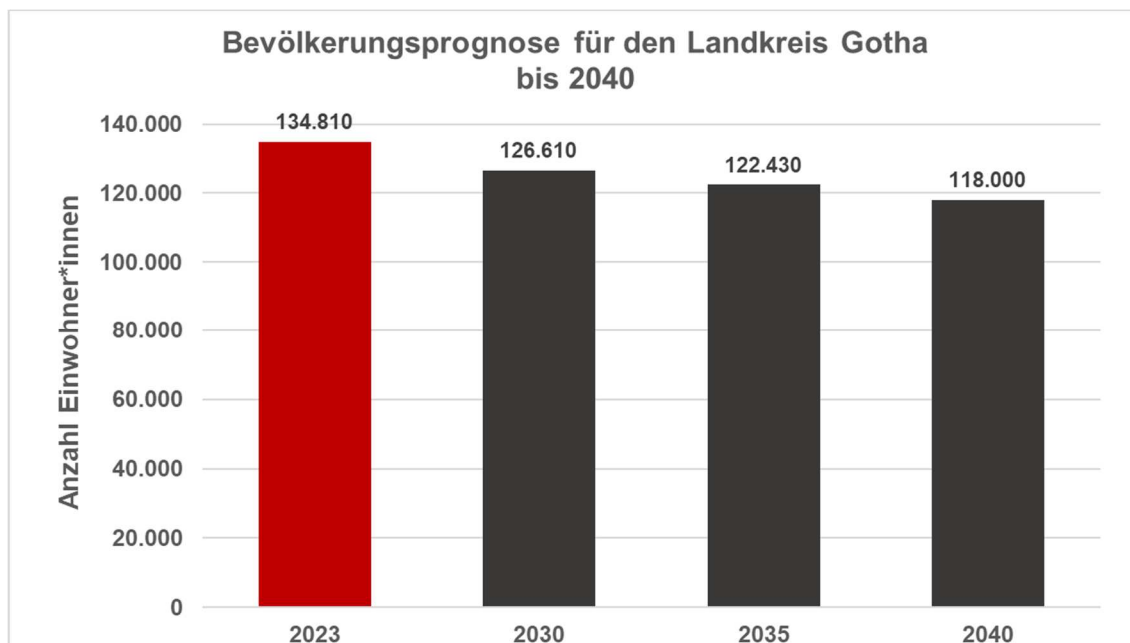


Abbildung 4: Bevölkerungsprognose für den Landkreis Gotha⁵

3.3 Gewerbestruktur

Die Gewerbestruktur im Landkreis Gotha kann auf Basis der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dargestellt werden. Demnach sind im Landkreis Gotha 63.200 Einwohnerinnen und Einwohner sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die meisten Beschäftigten (17.600) sind im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen tätig. Im produzierenden Gewerbe arbeiten 17.200 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und im verarbeitenden Gewerbe rund 16.300 Beschäftigte; in Gastgewerbe, Handel und Verkehr etwa 15.300. Von den übrigen Beschäftigten arbeiten 7.800 im Dienstleistungssektor, 4.200 im Baugewerbe und 1.100 in Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abbildung 5).

⁵ Thüringer Landesamt für Statistik

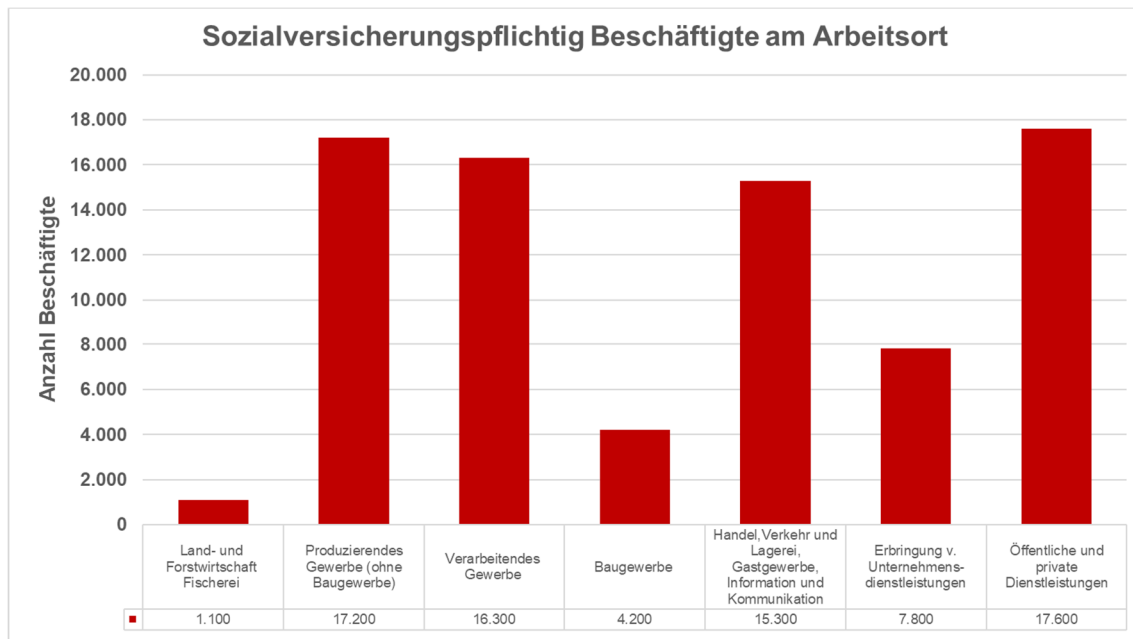


Abbildung 5: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Landkreis Gotha⁶

⁶ Thüringer Landesamt für Statistik

4 Organisation der Abfallwirtschaft

4.1 Organisationsstruktur

Der Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) übernimmt seit dem 01. Juni 2010 die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Landkreis Gotha. In dieser Eigenschaft obliegt ihm im Wesentlichen die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung der im Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

Der KAS organisiert die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Gotha nach den Maßgaben, die sich aus dem KrWG, dem ThürAGKrWG sowie aus den Satzungen des Landkreises Gotha (vgl. Kap. 2.4) ergeben.

Der Eigenbetrieb agiert als Teil der Kommunalverwaltung. Der KAS ist rechtlich unselbstständig und gegenüber der Trägerverwaltung ist er organisatorisch verselbstständigt. Diese Organisationsform ermöglicht kurze Entscheidungswege sowie eine hohe Transparenz und Erfolgskontrolle durch den Kreistag und durch die Verwaltung des Landkreises Gotha.

Der KAS gliedert sich in drei Abteilungen (Kundenservice, Technik und Finanzen) mit weiteren Unterabteilungen (vgl. Abbildung 6).

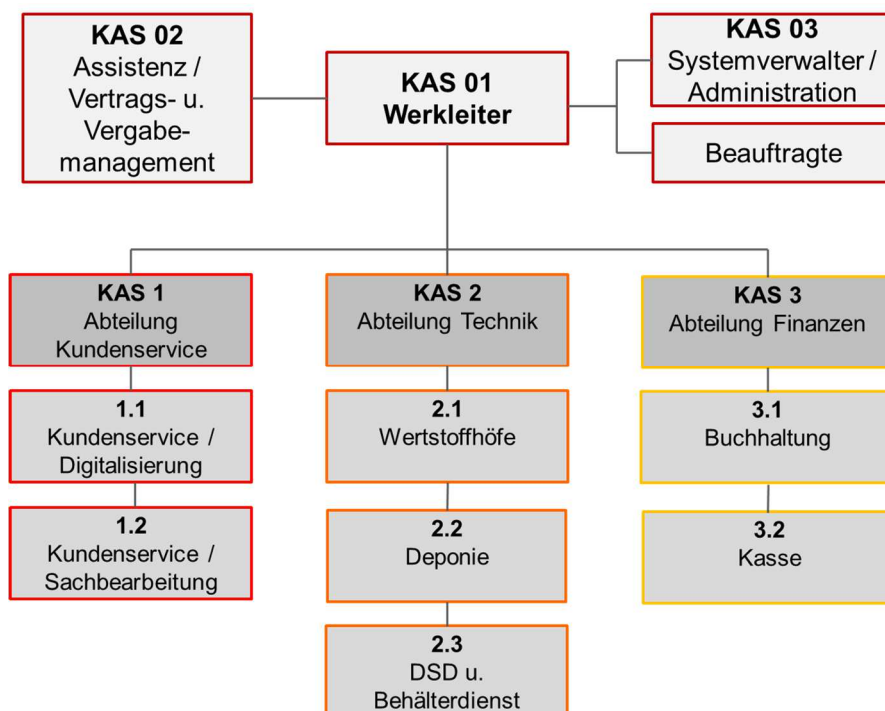


Abbildung 6: Organigramm des Eigenbetriebs KAS

Der KAS übernimmt die in Abbildung 7 dargestellten abfallwirtschaftlichen Leistungen in Eigenregie.

Abfallbewirtschaftungsleistungen
• Bewirtschaftung der Rest- und Bioabfallbehälter
• Reinigung der Containerstandplätze für Altpapier und Altglas
Betrieb von Entsorgungseinrichtungen
• Betrieb von sieben Wertstoffhöfen
• Betrieb der Deponie zur Entsorgung von inerten Abfällen
• Betrieb der Waage und des Kleinanlieferbereichs Wipperoda
Serviceleistungen
• Gebührenerhebung und –vereinnahmung
• Erstellung von Kalkulationen, Konzeptionen, Planungen und Satzungen
• Vertragsbewirtschaftung und Vergabemanagement
Beratungsleistungen
• Abfallberatung in Fragen der Abfallentsorgung, -vermeidung, -trennung und -verwertung

Abbildung 7: Abfallwirtschaftliche Leistungen der KAS

Die Sammlung, der Transport, die Behandlung und die Verwertung bzw. Beseitigung der verschiedenen Abfallfraktionen gemäß den Vorgaben des KrWG, insbesondere des § 20 KrWG sowie die Containergestellung auf den sieben Wertstoffhöfen obliegt beauftragten Dritten. Ferner werden die Leistungen Bewirtschaftung von Altpapierbehältern sowie Umladung von Abfällen durch einen beauftragten Dritten ausgeführt.

Neben der allgemeinen Abfallentsorgung ist der KAS für die Umsetzung der Abstimmungsvereinbarung des Landkreises Gotha mit dem Dualen System Deutschland verantwortlich.

Der Landschaftskontroll- und Beräumdienst (LKB) ist beauftragter Dritter für die Aufnahme und Verwertung / Beseitigung von verbotswidrig lagernden Abfällen (vgl. Kap. 6.14).

4.2 Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Gotha

Im Landkreis Gotha werden eine Deponie und sieben Wertstoffhöfe betrieben. Die Deponie befindet sich am Standort Wipperoda. Die Wertstoffhöfe sind flächendeckend über das gesamte Landkreisgebiet verteilt. Die Verwaltung des KAS befindet sich südlich der Stadt Gotha in Georgenthal OT Wipperoda (vgl. Abbildung 8).

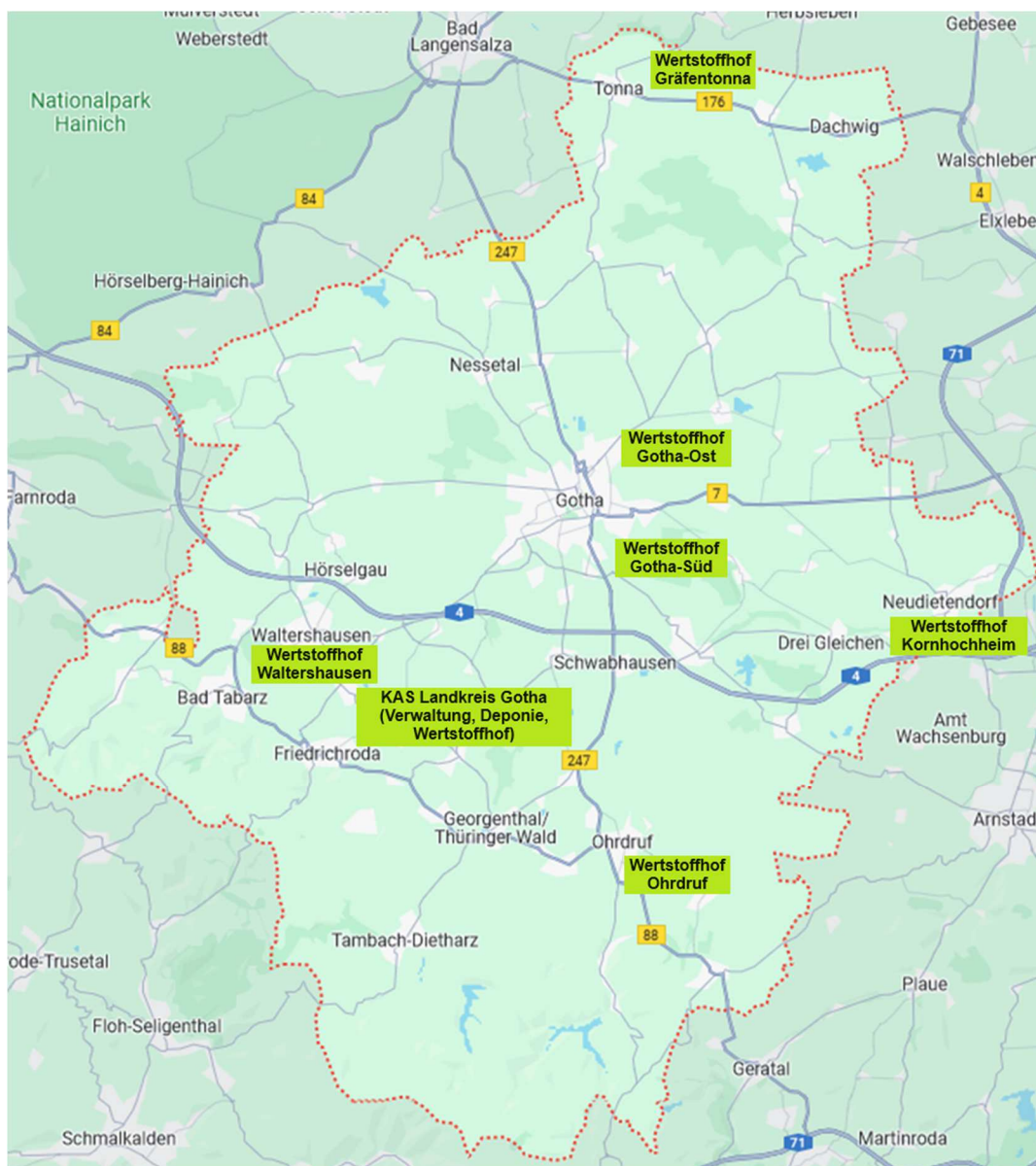


Abbildung 8: Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Gotha⁷

⁷ Google Maps (eigene Darstellung)

4.2.1 Entsorgungsstandort Wipperoda

Am Entsorgungsstandort Wipperoda befinden sich drei abfallwirtschaftliche Anlagen des Landkreises Gotha sowie das Verwaltungsgebäude des KAS.

Die Deponie Wipperoda inkl. Kleinanlieferbereich ist als Deponie der Deponieklasse II genehmigt und kann voraussichtlich bis zum 31.12.2043 betrieben werden.

Am Standort wird ferner eine Umladestation für diverse Abfallfraktionen⁸ mit einer maximalen Durchsatzleistung von 150 Mg pro Tag betrieben. Die Umladestation verfügt über eine Genehmigung nach § 4 ff. und § 19 des BlmschG.

Darüber hinaus befindet sich am Standort Wipperoda ein Wertstoffhof sowie eine Fahrzeugwaage zur Verwiegung der Abfallanlieferungen für die Deponie und die Umladestation.

Der Entsorgungsstandort ist montags bis freitags von 08:00 – 16:00 Uhr sowie jeden ersten Samstag im Monat von 08:00 – 12:00 Uhr geöffnet.

4.2.2 Wertstoffhöfe

Im Landkreis Gotha werden neben dem Wertstoffhof am Standort Wipperoda sechs weitere Wertstoffhöfe zur Erfassung von Abfällen im Bringsystem betrieben.

Die Wertstoffhöfe in Gotha-Ost, Gotha-Süd, Ohrdruf und Waltershausen sind von Dienstag bis Freitag von 10:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 – 14:00 Uhr geöffnet.

Die Wertstoffhöfe in Kornhochheim und Gräfen-tonna sind donnerstags von 15:00 – 18:00 Uhr, freitags von 10:00 – 18:00 Uhr und samstags von 08:00 – 14:00 Uhr geöffnet.

Die Annahmezeiten für schadstoffhaltige Abfälle auf allen Wertstoffhöfen können auf der Homepage des Landkreises Gotha oder der Abfallapp eingesehen werden⁹. Das Schadstoffmobil fährt jeden Wertstoffhof einmal pro Woche an.

Auf den Wertstoffhöfen haben Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gewerbetreibende aus dem Landkreisgebiet die Möglichkeit verschiedene Abfälle gemäß den Anlieferungsbedingungen des KAS in haushaltüblichen Mengen selbst anzuliefern (vgl. Tabelle 4).

⁸ Abfallartenkatalog Umladestation

⁹ <https://www.landkreis-gotha.de/service/abfallservice/wertstoffhoeefe/>

Tabelle 4: Abgabemöglichkeiten auf den Wertstoffhöfen

Wertstoff-/Abfallart	Wertstoffhof Wipperoda	Wertstoffhof Kornhochheim	Wertstoffhof Gotha-Ost	Wertstoffhof Gotha-Süd	Wertstoffhof Gräfontonna	Wertstoffhof Ohrdruf	Wertstoffhof Waltershausen
Altholz aus dem Sperrmüll A1 bis AIII	X	X	X	X	X	X	X
Altmittel-/Mischschrott	X	X	X	X	X	X	X
Altpapier	X	X	X	X	X	X	X
Alttextilien	X	X	X	X	X	X	X
Batterien	X	X	X	X	X	X	X
Bauschutt	X	-	-	X	X	-	X
CDs, DVDs und Toner (über Rote Tonne)	X	X	X	X	X	X	X
Elektro- und Elektronikgeräte	X	X	X	X	X	X	X
Grünschnitt	X	X	X	X	X	X	X
Leichtverpackungen (LVP)	X	X	X	X	X	X	X
PU Schaumdosen	X	X	X	X	X	X	X
Speiseöle/ -fette	-	-	-	X	-	-	X
Schadstoffhaltige Abfälle*	X	X	X	X	X	X	X
Sperrmüll	X	X	X	X	X	X	X

* Annahme erfolgt am Schadstoffmobil

Die angelieferten Abfälle werden im Eingangsbereich kontrolliert und Art und Menge der Abfälle erfasst. Die Anzahl der Anlieferer seit dem Jahr 2014 sind in der folgenden Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Anlieferer an den Wertstoffhöfen

Wertstoffhof	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gotha	31.661	29.241	36.749	32.301	30.974	32.332	26.970	32.394	25.757	28.456
Gotha Süd*				19.040	25.929	28.774	27.169	34.029	29.999	34.683
Waltershausen	39.052	35.685	36.746	37.287	37.570	39.215	35.833	40.677	33.618	36.336
Ohrdruf	13.997	14.562	17.850	17.952	18.231	18.990	18.503	24.401	21.675	24.320
Kornhochheim	5.892	6.047	7.805	9.295	10.753	10.323	10.504	11.317	9.225	8.896
Gräfontonna	2.783	2.972	3.819	4.565	5.001	5.200	5.501	6.250	5.069	5.607
Wipperoda**	53	4.511	6.310	7.684	8.142	9.295	9.343	10.533	8.533	9.460
Deponie, Kleinanlieferbereich u. Umladestation Wipperoda	8.471	9.420	13.291	14.581	16.358	18.081	20.274	19.153	17.068	16.658
Gesamt	101.909	102.438	122.570	142.705	152.958	162.210	154.097	178.754	150.944	164.416

* Eröffnung am 21.03.2017
 ** Eröffnung am 01.01.2015

An der Deponie, Kleinanlieferbereich und Umladestation Wipperoda werden alle Abfallfraktionen verwogen und erfasst. An den übrigen Wertstoffhöfen werden als Anlieferungen Sperrmüll, Altholz aus dem Sperrmüll A1 bis A11, Grünschnitt und schadstoffhaltige Abfälle (über das Schadstoffmobil) EDV-technisch erfasst. Neben den vorgenannten Abfallarten wird an den Wertstoffhöfen Gotha-Süd, Waltershausen und Gräfentonna ebenfalls Bauschutt EDV-technisch erfasst.

5 Abfallberatung, Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Mit der Aufstellung des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes unter Beteiligung der Länder wurde im Jahr 2013 ein Handlungsleitfaden zur Abfallvermeidung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung erarbeitet. Hierin werden für verschiedene Akteure der Abfallwirtschaft sowie für Abfallverursacher Maßnahmen genannt, wie Abfall vermieden oder eine Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgen kann. Mit der Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms „Wertschätzen statt Wegwerfen“ sollen weitere Handlungsansätze zur Abfallvermeidung aufgezeigt werden. Während das ursprüngliche Abfallvermeidungsprogramm für die öRE aufgestellt wurde, geht es in der Fortschreibung konkret darum, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereinen und anderen Institutionen aufzuzeigen, wie sie Abfälle vermeiden können.

Ziel der Abfallberatung ist es, die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Abfallverwertung zu fördern und Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, einer ordnungsgemäßen Behandlung und Beseitigung zuzuführen. Von großer Bedeutung im Rahmen der Abfallberatung ist es, die Abfallerzeuger zu informieren und zur Vermeidung und Verwertung zu motivieren. Die Zielgruppen der Abfallberatung sind die privaten Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Wohnungswirtschaft, Handel und Gewerbe.

Der KAS betreibt eine **intensive Öffentlichkeitsarbeit**. Über eine eigens eingerichtete Telefonhotline werden von den Mitarbeitern der Abteilung Kundenservice allgemeine Entsorgungsfragen der Einwohnerinnen und Einwohner beantwortet. Darüber hinaus beantworten die Mitarbeiter der Abteilung Technik verschiedene (Fach-)Fragen von Abfallbesitzern und -erzeugern aus anderen Herkunftsbereichen sowie tiefergehende Anfragen zu Umgang und Entsorgung von schadstoffhaltigen bzw. gefährlichen Abfällen. Der Kundenservice und die individuelle Beratung sollen Verständnis für die Arbeit des KAS und seiner Dienstleister wecken sowie abfallwirtschaftliche Hintergründe verdeutlichen.

Neben der telefonischen Beratung stellt die **Homepage** des KAS das zweite wichtige Informationsmedium der Abfallberatung dar. Hier sind für Privat- und Gewerbekunden alle Informationen zum Thema Abfall zusammengestellt und abrufbar. Die Bandbreite des Informationsangebotes erstreckt sich von Informationen zu den Wertstoffhöfen und der Deponie über den Abfuhrkalender, die relevanten Satzungen und verschiedenen Dokumenten zum

Download¹⁰. Die Rubrik Entsorgungstipps bündelt alle für die Haushalte relevanten Informationen. Hierüber können Merkblätter zu den unterschiedlichen Abfallfraktionen abgerufen werden und es werden Hinweise und Tipps zum ordnungsgemäßen Umgang mit verschiedenen Abfallfraktionen gegeben.

Die **Abfall-App** des Landkreises Gotha funktioniert auf gängigen mobilen Endgeräten und soll den Einwohnerinnen und Einwohnern als digitaler Wegbegleiter in der Abfallwirtschaft dienen. Über die App sind die Abfallkalender abrufbar. Ferner können eine Erinnerungsfunktionen zu den entsprechenden Abfuhrterminen oder PUSH-Benachrichtigungen eingestellt werden. Über die App können auch eine Vielzahl an Informationen rund um das Thema Abfall, wie z. B. das Abfall ABC, Anträge und Formulare zum Download oder Merkblätter zu verschiedenen Abfallfraktionen abgerufen werden. Die App verfügt auch über eine Ortungsfunktion von Wertstoffhöfen und öffentlich zugänglichen Wertstoffcontainern.

Der KAS informiert zudem über aktuelle Themen, wie den Thüringer Reparaturbonus der Verbraucherzentrale Thüringen sowie das Repaircafe Gotha.

¹⁰ https://www.landkreis-gotha.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/amtsblatt/1671_GothaLKAbfall_05_19.pdf

6 Darstellung des Ist-Zustands der Abfallbewirtschaftung

6.1 Übersicht zum Ist-Zustand

6.1.1 Sammelsysteme

Zur Sammlung der Abfälle und Wertstoffe wird im Landkreis Gotha ein umfassendes und flächendeckendes Angebot an Hol- und Bringsystemen vorgehalten (vgl. Abbildung 9).

Sammelsysteme im Landkreis Gotha			
Regelmäßige Holsysteme		Bringsysteme	
Restabfall (3-wöchentlich)	40, 80, 120, 240, 1.100 I-MGB, 80 I Abfallsäcke	Depotcontainer	
Restabfall (Stadt Gotha Großwohnanlagen: 2-wöchentlich und wöchentlich)	40, 80, 120, 240, 1.100 I-MGB	Altpapier, Altglas	
Bioabfall (2-wöchentlich)	40, 80, 120, 240, 660 I-MGB	Anlieferung an allen Wertstoffhöfen	
Bioabfall (Stadt Gotha Großwohnanlagen: auf Antrag auch wöchentlich)	40, 80, 120, 240, 660 I-MGB	- Grünabfälle - Altmetall - Sperrmüll - Altholz aus dem Sperrmüll (AI-AIII) - Elektro- und Elektronikgeräte - Gerätebatterien - PU Schaumdosen - CDs, DVDs und Toner - Papier, Pappe, Kartonagen - Alttextilien - LVP - schadstoffhaltige Abfälle (über das Schadstoffmobil)	
Altpapier (4-wöchentlich)	240, 1.100 I-MGB	Anlieferung an ausgewählten Wertstoffhöfen	
LVP (3-wöchentlich)	240, 1.100 I-MGB	- nicht asbesthaltige Inertstoffe - Speiseöle und -fette - Altglas	
LVP (Großwohnanlagen: im LK Gotha auf Antrag auch 2-wöchentlich; in der Stadt Gotha auf Antrag auch 2-wöchentlich oder wöchentlich)	240, 1.100 I-MGB	Anlieferung am Kleinanlieferbereich der Deponie	
Schadstoffhaltige Abfälle	Schadstoffmobil	- Siedlungsabfälle - nicht asbesthaltige Inertstoffe - asbesthaltige Inertstoffe - Altholz Kategorie AIV - mineralische Dämmmaterialien - Kohlenteer und teerhaltige Abfälle	
Holsysteme auf Abruf			
Elektro- und Elektronikgroßgeräte (auf Antrag gegen gesondertes Transportentgelt)			
(Rest)Sperrmüll und Altholz aus dem Sperrmüll AI - AIII (auf Antrag gegen gesondertes Transportentgelt)			

Abbildung 9: Sammelsysteme im Landkreis Gotha

Auf Details zu den einzelnen Sammelsystemen wird in den folgenden Kapiteln 6.2 bis 6.13 abfallartenspezifisch eingegangen.

Die Rest- und Bioabfallbehälter sind mit einem Barcode-Aufkleber zur Behälteridentifikation ausgestattet. Ferner sind die Abfallsammelfahrzeuge des beauftragten Dritten mit entsprechenden Lesegeräten ausgestattet, mittels derer die jeweiligen Behälterleerungen ermittelt und anschließend an die Behälterverwaltung übermittelt werden können.

6.1.2 Übersicht Abfallmengen und Entsorgungswege im Jahr 2023

In der Tabelle 6 sind in einer Übersicht die Abfallmengen (in Mg/a) für das Jahr 2023 aufgeführt. Auf Details und die einwohnerspezifischen Mengen wird jeweils abfallartenspezifisch in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen.

Tabelle 6: Abfallmengen und Entsorgungswege 2023

2023		
Abfallart	Menge [Mg/a]	Entsorgungsweg
Restabfall	10.952	energetische Verwertung
Restsperrmüll	2.668	energetische Verwertung
Bioabfall	4.106	stoffliche Verwertung
Grünabfall / Grünschnitt	3.314	stoffliche Verwertung
Altpapier	5.116	stoffliche Verwertung (teilw. über duale Systeme)
Leichtverpackungen	5.707	stoffliche und energetische Verwertung über duale Systeme
Altglas	3.003	stoffliche Verwertung über duale Systeme
Altholz	1.696	stoffliche und energetische Verwertung
Altmetall	533	stoffliche Verwertung
Elektroaltgeräte (gesamt)	1.194	stoffliche Verwertung
Schadstoffhaltige Abfälle	80	energetische Verwertung
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	2.202	energetische Verwertung
Mineralische Abfälle	3.492	Deponierung
Gesamtmenge	44.062	

6.2 Restabfall

6.2.1 Sammlung und Entsorgung

Im Landkreis Gotha erfolgt die Abfuhr von Restabfällen über 40 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l- und 1.100 l-MGB. Die Regelabfuhr erfolgt im dreiwöchentlichen Abfuhrhythmus. Darüber hinaus besteht für Großwohnanlagen in der Stadt Gotha mit einem 1.100 l-MGB auch die Möglichkeit einen zweiwöchentlichen oder wöchentlichen Abfuhrhythmus zu beantragen. Abfallsäcke für Restabfälle können bei erhöhtem Abfallaufkommen erworben und zu den jeweils üblichen Abfuhrzeiten zu den Behältern gestellt werden. Die Abfallsäcke können ausschließlich beim KAS und an den Wertstoffhöfen erworben werden.

Der Restabfallbehälterbestand ist in der Abbildung 10 dargestellt. Im Landkreis Gotha überwiegen bei der Restabfallerfassung die Zweiradbehälter (bis 240 l), die 98 % aller Behälter ausmachen. Die restlichen 2 % werden durch die 1.100 l-Behälter abgebildet.

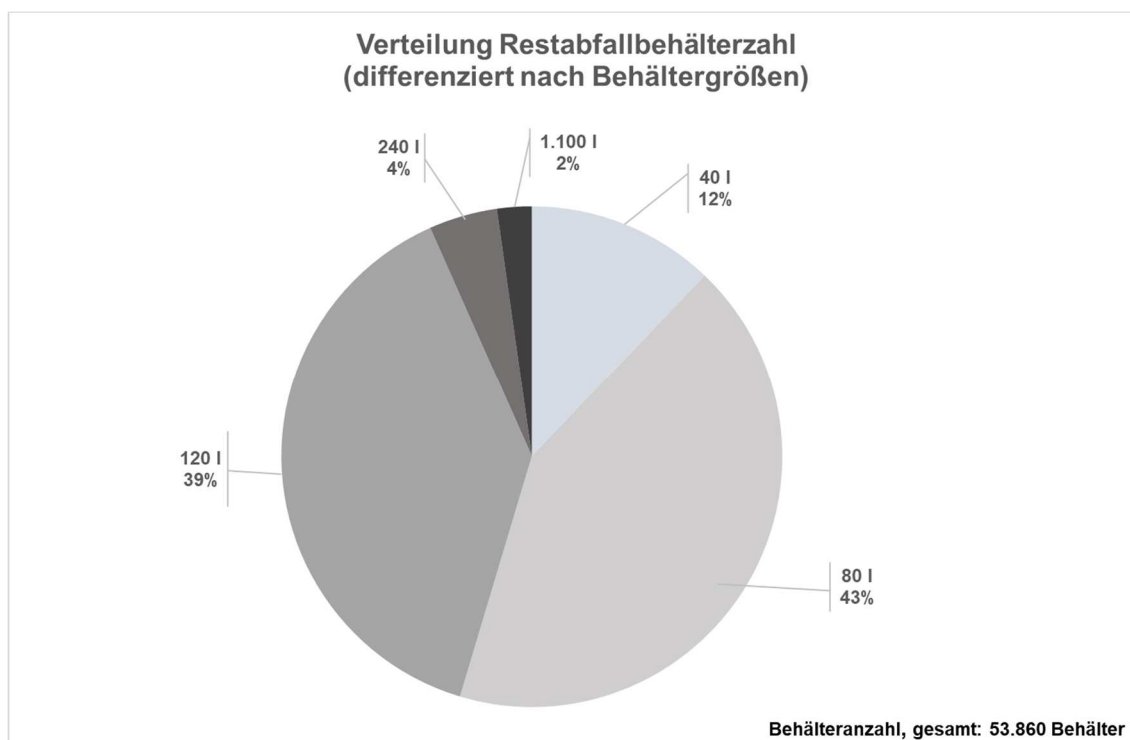


Abbildung 10: Verteilung der Restabfallbehälterzahl

Das Restabfallbehältervolumen im Landkreis Gotha ist im Betrachtungszeitraum kontinuierlich angestiegen. Seit dem Jahr 2021 ist das über die 1.100 l-Behälter erfasste Restabfallvolumen um etwa ein Drittel höher als in den Vorjahren (vgl. Abbildung 11). Der Anstieg resultiert aus einem höheren Bedarf bei den 1.100 l-Behältern an Großwohnanlagen im Stadtgebiet Gotha. Aufgrund von Fehlbefüllungen von Gelben Tonnen an Großwohnanlagen mussten diese teilweise als Restabfall abgefahren werden.

Zudem erfolgte im Zuge der Einführung der Gelben Tonnen im Kreisgebiet an Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen eine Umstellung von der haushaltsbezogenen Behälternutzung (i.d.R. 40, 80 oder 120 l-Behälter je Haushalt) zur gemeinschaftlichen Nutzung von 1.100 l-Restabfallbehältern. Dies lag in den begrenzten Kapazitäten zur Aufstellung der Gelben Tonnen begründet.

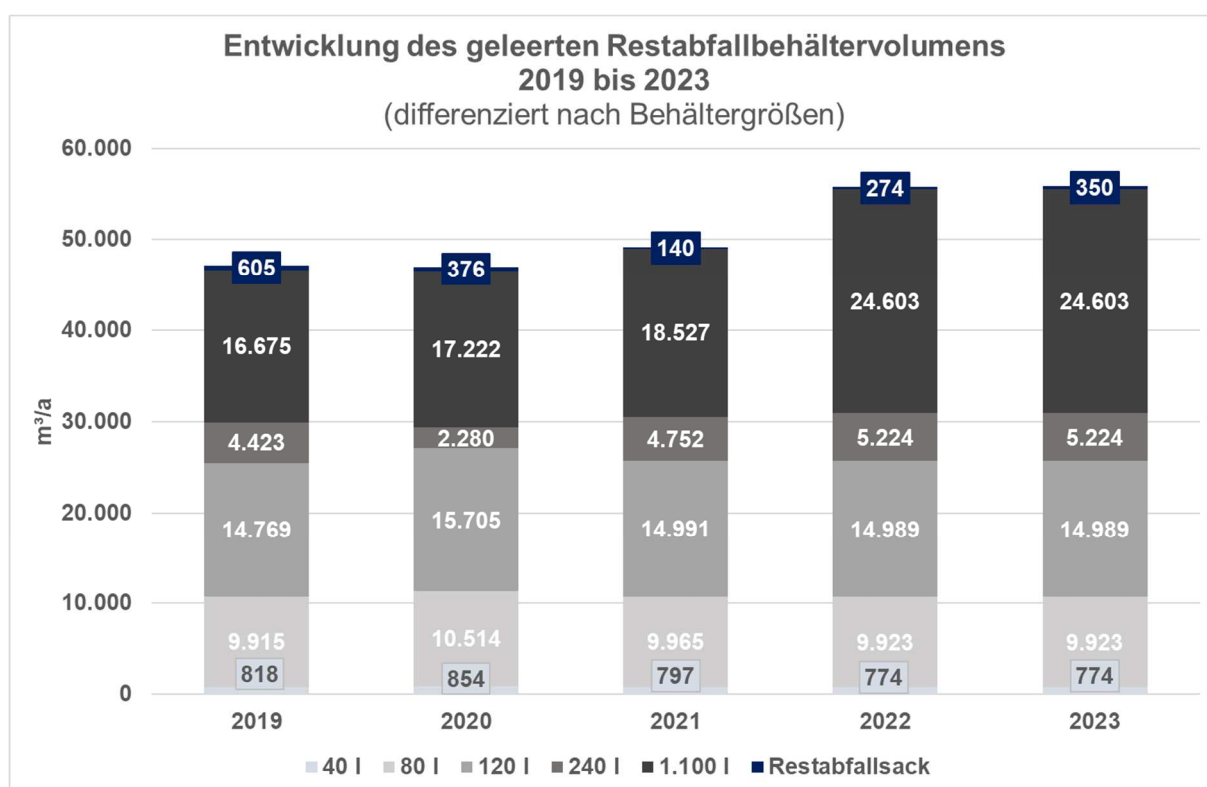


Abbildung 11: Entwicklung des geleerten Restabfallbehältervolumens 2019 bis 2023

Die im Landkreis Gotha anfallenden Restabfälle werden an der Umladeanlage Wipperoda umgeschlagen und zur Müllverbrennungsanlage (MVA) in Staßfurt transportiert. Dort

werden die Restabfälle energetisch verwertet. Hierbei wird Strom und Dampf erzeugt. Der Strom wird ins öffentliche Stromnetz abgegeben sowie zur Deckung des Eigenbedarfs benutzt. Der erzeugte Dampf wird als Prozessdampf zur Versorgung des benachbarten Sodawerks abgegeben.¹¹

6.2.2 Mengenentwicklung

Vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2022 ist die Restabfallmenge von 77 kg/(E*a) auf 85 kg/(E*a) angestiegen. In den Corona-Jahren 2020 und 2021 wurden die mit 83 kg/(E*a) bzw. 85 kg/(E*a) die höchsten Mengen im Betrachtungszeitraum erfasst. Diese Zunahmen sind auf verschiedene Effekte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen (z. B. verstärktes Home-Office und dadurch verstärktes Kochen zu Hause). Im Jahr 2022 ist die Restabfallmenge auf 81 kg/(E*a) zurückgegangen. In 2023 lag die Menge auf dem Vorjahresniveau (vgl. Abbildung 12).

¹¹ <https://www.reta-stassfurt.de/anlage/uebersicht/>

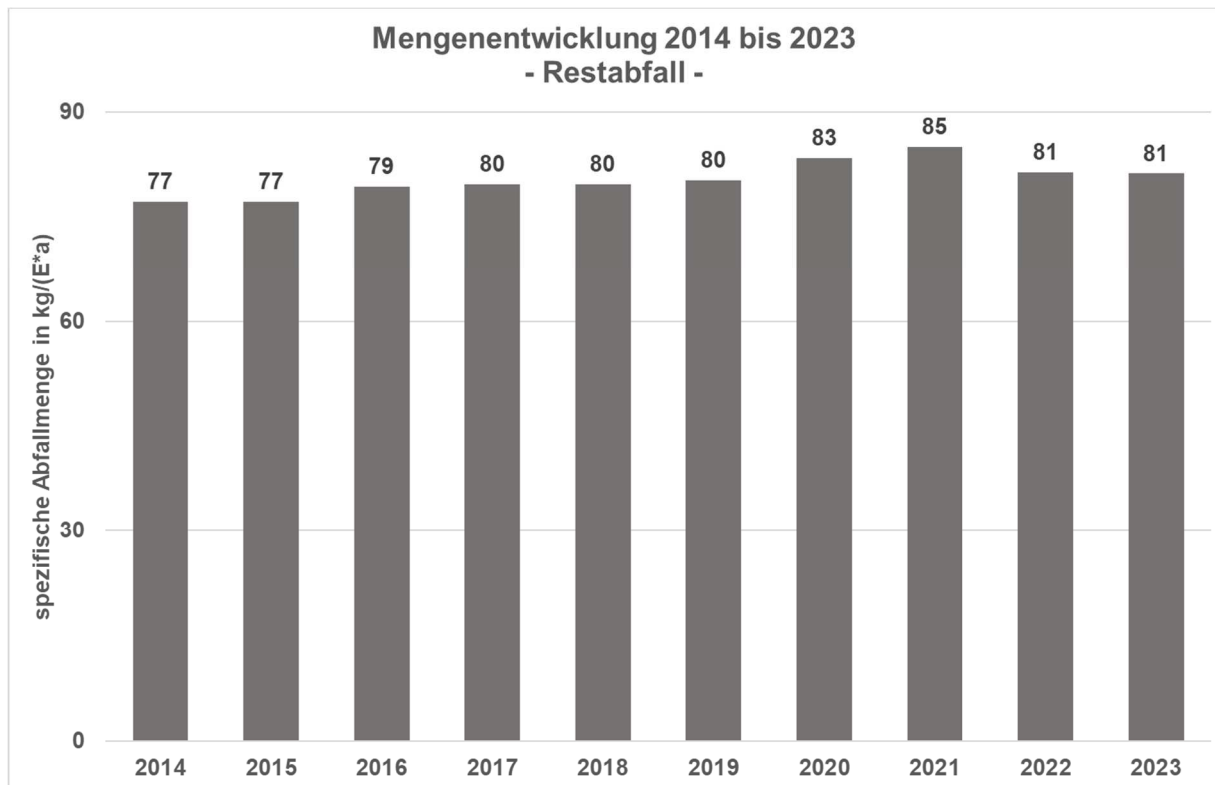


Abbildung 12: Entwicklung der Restabfallmengen 2014 – 2023

6.2.3 Restabfallanalyse

Im Jahr 2024 wurde der Restabfall im Landkreis Gotha analysiert. Die Untersuchungsergebnisse der im Holsystem über die Restabfallbehälter erfassten Abfälle wurden entsprechend der Bebauungsstruktur gewichtet und sind in Abbildung 13 dargestellt.

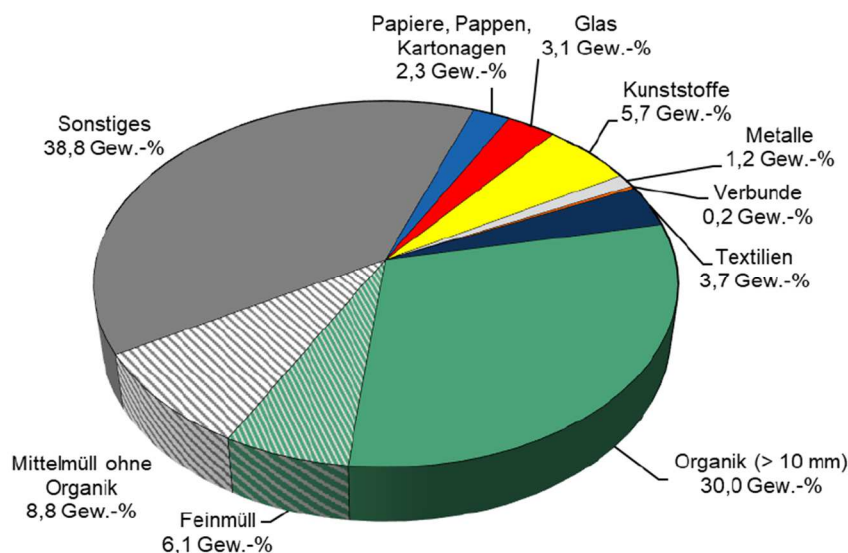


Abbildung 13: Restabfallzusammensetzung¹²

Organische Abfälle machen einen Anteil von 30,0 % des Restabfalls aus. Bezogen auf die Abfallmenge von 81 kg/(E*a) aus dem Jahr 2023 ergibt sich eine spezifische Menge organischer Abfälle im Restabfall von ca. 24 kg/(E*a).

Die Abbildung 14 zeigt die Zusammensetzung der Organikfraktion des Restabfalls aus dem Landkreisgebiet. Der sehr geringe Anteil an Gartenabfällen (bzw. Grünabfällen) mit 2,1 % ist ein Indiz dafür, dass diese bevorzugt über die bestehenden Getrenntsammlungssysteme entsorgt werden oder einer Eigenkompostierung zugeführt werden. Der Anteil an verpackten Lebensmitteln betrug 4,3 % der Gesamtmasse.

¹² Witzenhausen Institut: Restabfallanalyse Landkreis Gotha

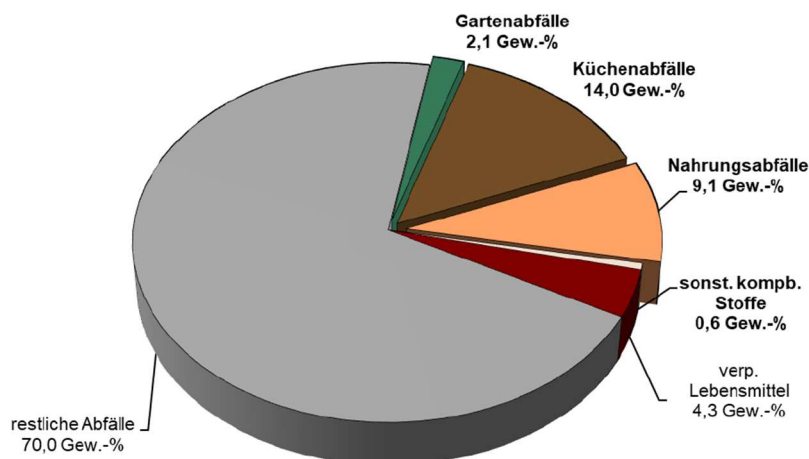


Abbildung 14: Zusammensetzung der Organikfraktion des Restabfalls¹³

Der Anteil, der noch im Restabfall befindlichen trockenen Wertstoffe (verwertbare PPK, Glas, LVP, verwertbare Textilien) beläuft sich auf 8,3 %. Bezogen auf die spezifische Restabfallmenge aus dem Jahr 2023 beläuft sich die spezifische Menge an trockenen Wertstoffen auf etwa 6,7 kg/(E*a) (vgl. Abbildung 15).

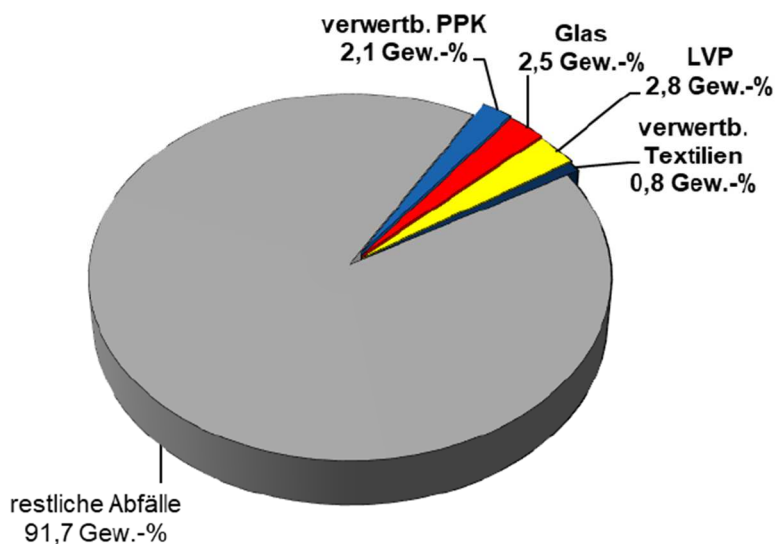


Abbildung 15: Trockene Wertstoffe im Restabfall¹⁴

¹³ Witzenhausen Institut: Restabfallanalyse Landkreis Gotha

¹⁴ ebenda

6.3 Sperrmüll

6.3.1 Sammlung und Entsorgung

Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt über die Wertstoffhöfe. Die tägliche Anliefermenge beträgt dabei je anlieferndem 2 m³. Pro Jahr können maximal 6 m³ am Wertstoffhof angeliefert werden. Am Wertstoffhof ist der Sperrmüll von den Anliefernden in Altholz und Restsperrmüll zu trennen.

Darüber hinaus wird auch eine Abfuhr von Sperrmüll (Altholz und Restsperrmüll) auf Abruf gegen gesonderten Antrag (mit Angabe von Menge und Art der Abfälle) angeboten. Dabei können pro Abfuhr max. 2,5 m³ Sperrmüll angemeldet werden. Der angemeldete Sperrmüll ist getrennt in die Fraktionen Altholz und Restsperrmüll bereitzustellen. Zur Erfassung des Restsperrmülls werden vom beauftragten Dritten des KAS Container bereitgestellt, die vom Antragsteller befüllt werden müssen. Altholz wird in einem separaten Container gesammelt (vgl. Kap. 6.9.1).

Der im Landkreis Gotha gesammelte Restsperrmüll wird gemeinsam mit den Restabfällen an der Umladeanlage Wipperoda umgeschlagen und zur Müllverbrennungsanlage (MVA) in Staßfurt transportiert und energetisch verwertet.

6.3.2 Mengenentwicklung

Die im Landkreis Gotha erfassten Sperrmüllmengen lagen im Betrachtungszeitraum zwischen 19 kg/(E*a) und 26 kg/(E*a). Die im Vergleich zu den beiden Vor- und Nachcoronajahren erhöhte Abfallmenge im Jahr 2020 von 25 kg/(E*a) ist auf Effekte der Corona-Pandemie zurückzuführen. Die Menschen haben verstärkt ihre Häuser, Wohnungen und / oder Garagen aufgeräumt und die anfallenden Sperrmüllmengen dem Landkreis Gotha angedient. Während der Lock-Downs in der Corona-Pandemie waren alle Wertstoffhöfe im Landkreis geöffnet. In den Jahren 2021 und 2022 ist die Abfallmenge wieder gesunken. Im Jahr 2023 wurde mit 20 kg/(E*a) entsorgt (vgl. Abbildung 16).

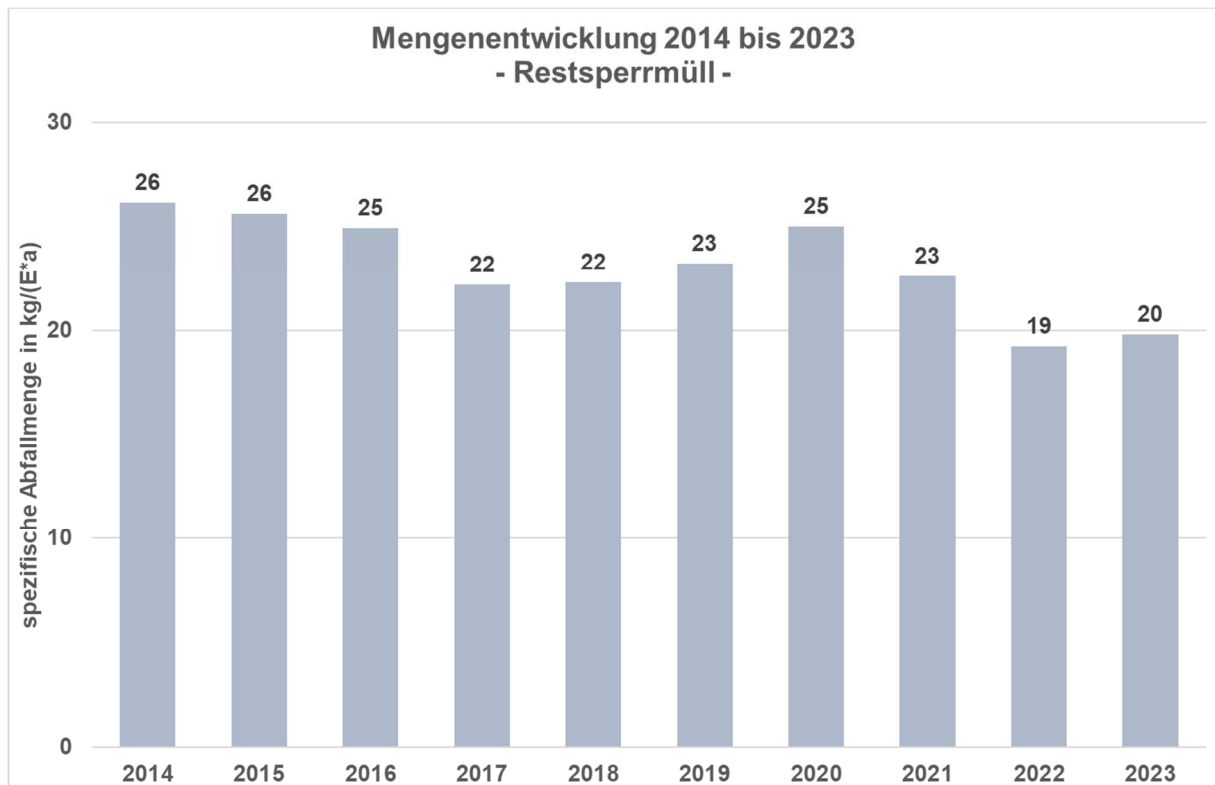


Abbildung 16: Entwicklung der Sperrmüllmengen 2014 – 2023

6.4 Bioabfall

6.4.1 Sammlung und Entsorgung

Die Sammlung der Bioabfälle erfolgt über 40 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l- und 660 l-Behälter. Die Abfuhr der Behälter erfolgt im zweiwöchentlichen Rhythmus.

Im Jahr 2023 waren im Landkreis Gotha insgesamt 20.817 Bioabfallbehälter an die Anschluss- und Benutzungspflichtigen ausgeteilt. Den größten Anteil hatten die Zweiradbehälter bis 120 l mit 98 %. Die übrigen Anteile entfallen mit jeweils 1 % auf die 240 l- und 660 l-Behälter (vgl. Abbildung 17).

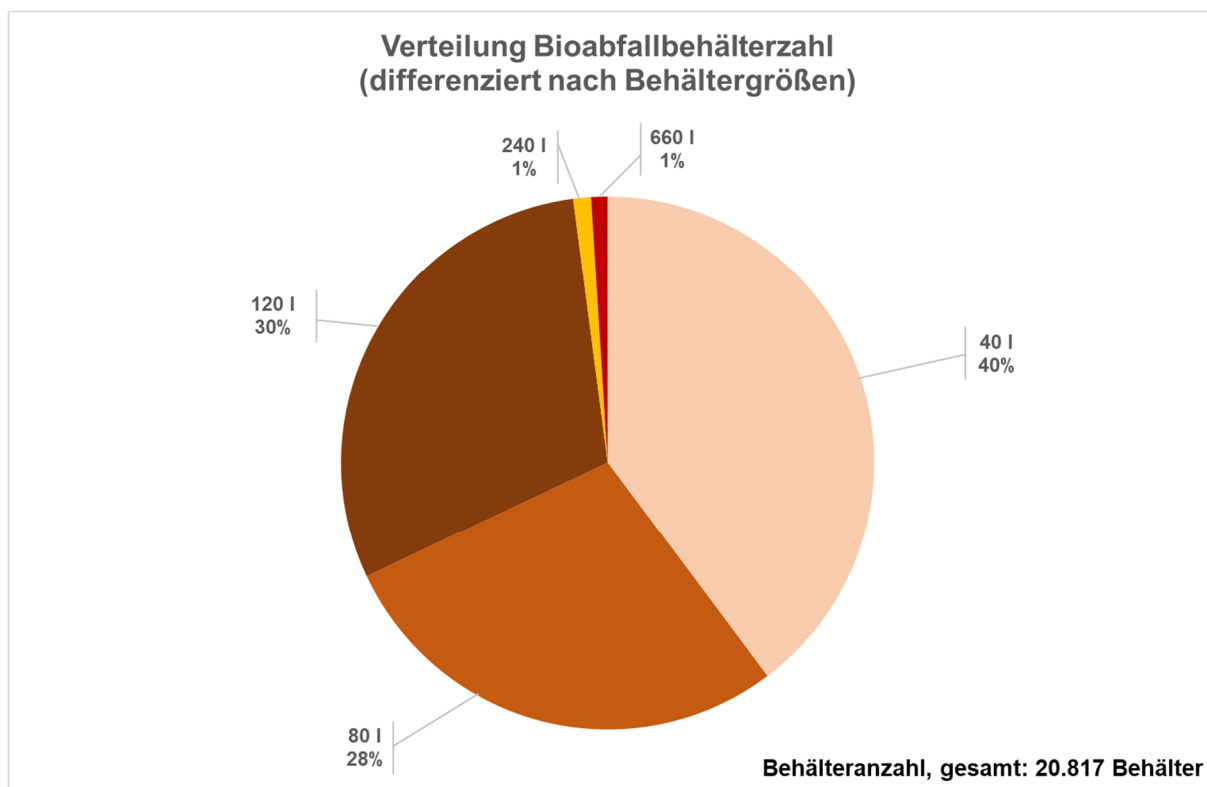


Abbildung 17: Verteilung der Bioabfallbehälterzahl

In der Abbildung 18 ist die Entwicklung des geleerten Bioabfallbehältervolumens im Landkreis Gotha dargestellt. Das Behältervolumen ist von 2019 bis 2021 angestiegen. In den Jahren 2022 und 2023 ist das Behältervolumen zurückgegangen. Der Rückgang erstreckt sich insbesondere auf die 80 l- und 120 l-Behälter.

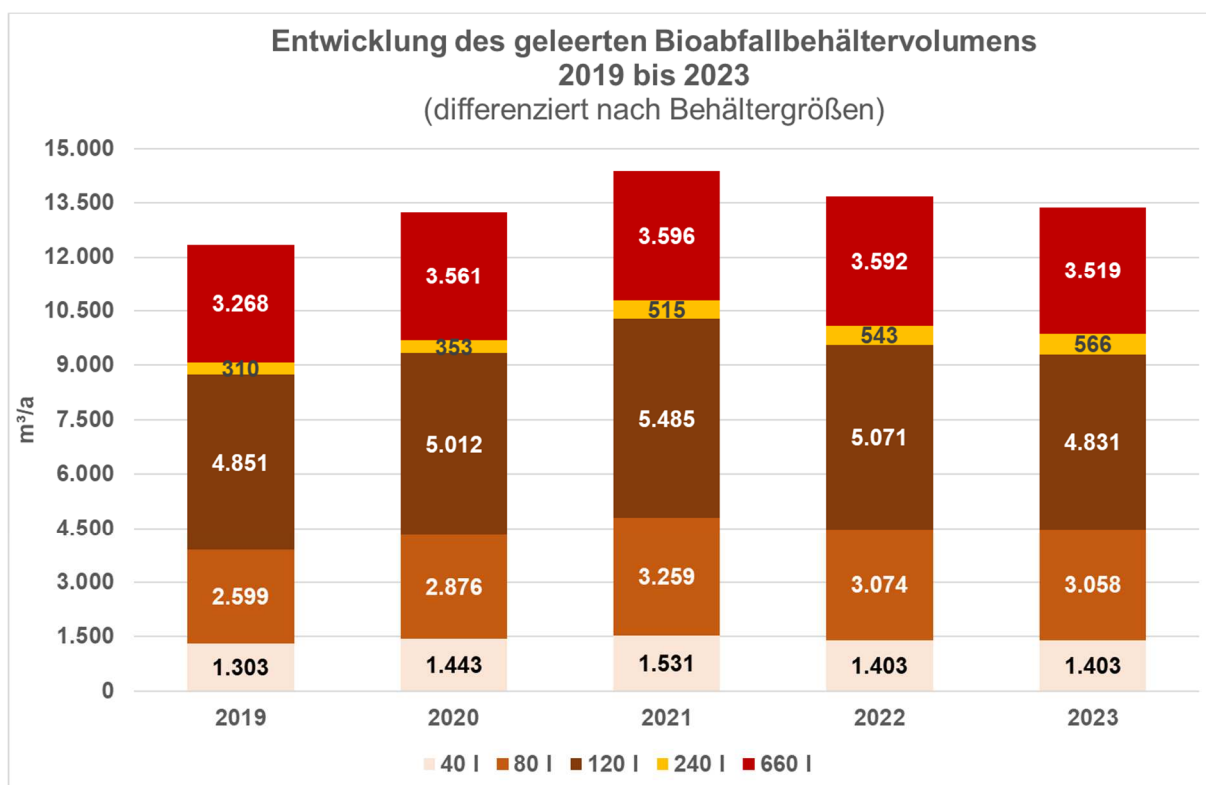


Abbildung 18: Entwicklung des geleerten Bioabfallbehältervolumens 2019 – 2023

Die haushaltsnah gesammelten Bioabfälle werden in der Kompostierungsanlage Nessetal stofflich verwertet und zu hochwertigem güte zertifizierten Kompost und Erden verarbeitet. Dazu wird der Bioabfall nach der Störstoffabtrennung in die Rottehalle transportiert und dort kompostiert. Der fertige Kompost wird in Land- und Forstwirtschaft, im Landschaftsbau und in privaten Gärten eingesetzt.

6.4.2 Mengenentwicklung

Die Bioabfallmenge lag in den Jahren 2014 bis 2023 im Landkreis Gotha zwischen 26 kg/(E*a) und auf 33 kg/(E*a). Im Jahr 2021 wurde mit 33 kg/(E*a) die höchste Menge im Betrachtungszeitraum erfasst. Dieses könnten auf verschiedene Effekte (z. B. verstärktes Home-Office und dadurch verstärktes Kochen zu Hause) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Im Jahr 2023 wurden 30 kg/(E*a) an Bioabfällen entsorgt (vgl. Abbildung 19).

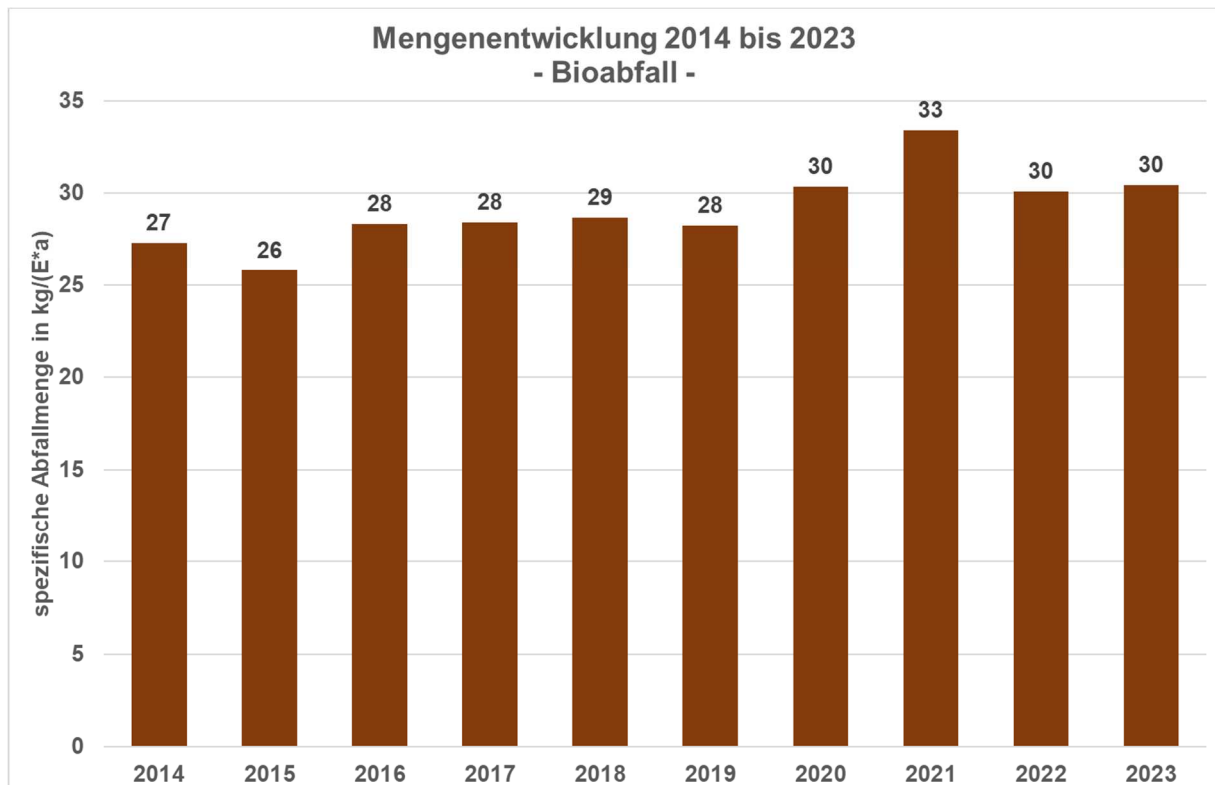


Abbildung 19: Entwicklung der Bioabfallmengen 2014 – 2023

6.5 Grünabfall / Grünschnitt

6.5.1 Sammlung und Entsorgung

Die Grünabfälle können ebenfalls über die Bioabfallbehälter im Rahmen des haushaltsnahen Holsystems mitgesammelt werden. Zusätzlich besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, anfallende Grünabfälle an den Wertstoffhöfen (vgl. Kap. 4.2.2) abzugeben.

In den Kalenderwochen 2 bis 5 eines Jahres erfolgt im Abstand von 14 Tagen zweimal eine Sammlung von Weihnachtsbäumen als Straßensammlung gemeinsam mit den Bioabfällen. Zudem können Weihnachtsbäume gebührenfrei an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Die Grünabfälle und Weihnachtsbäume werden ebenfalls in der Kompostierungsanlage Nesselal zusammen mit den Bioabfällen stofflich verwertet (vgl. Kap. 6.4.1).

6.5.2 Mengenentwicklung

Im Landkreis Gotha wurden im Betrachtungszeitraum zwischen 7 kg/(E*a) und 27 kg/(E*a) an Grünabfällen / Grünschnitt über die Wertstoffhöfe erfasst (vgl. Abbildung 20). Im Jahr 2016 wurden 13 kg/(E*a) erfasst. Die Menge hat sich in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Der Anstieg liegt in dem am 01.01.2016 in Thüringen in Kraft getretenen Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle begründet. Ferner wurden in dem Jahr die Gebühren für die Annahme von Grünabfällen / Grünschnitt auf den Wertstoffhöfen gesenkt. Im Jahr 2017 ist die Menge gegenüber dem Vorjahr nochmal um 4 kg/(E*a) auf 17 kg/(E*a) angestiegen. In diesem Jahr wurde ein neuer Wertstoffhof in Wipperoda eröffnet. Die im Betrachtungszeitraum höchsten Abfallmengen wurden mit 27 kg/(E*a) im Jahr 2021 erfasst. Diese Menge ist darauf zurückzuführen, dass die Menschen während der Corona-Pandemie verstärkt ihre Gärten aufgeräumt haben und die Wertstoffhöfe auch während der Lock-Downs geöffneten waren. Zudem sind die Grünabfallmengen u. a. abhängig von den jeweiligen Witterungsbedingungen und damit dem Pflanzenwachstum in einem Jahr abhängig.

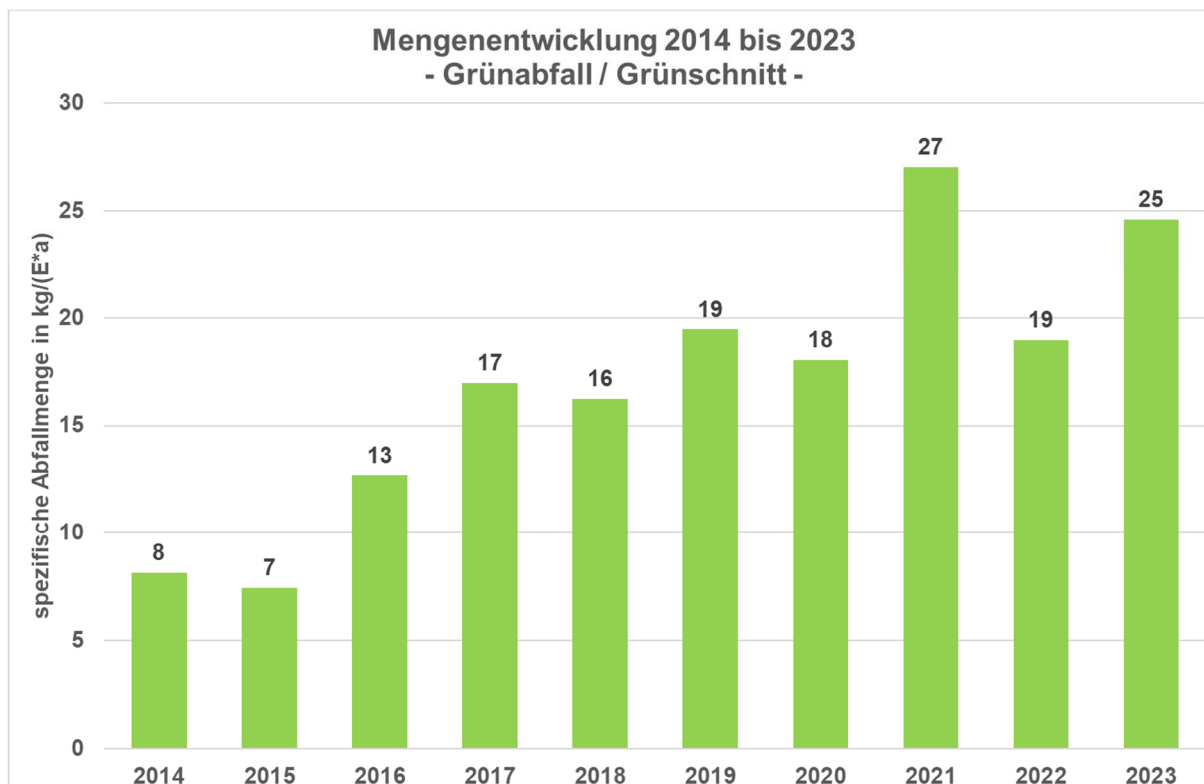


Abbildung 20: Entwicklung der Grünabfall- / Grünschnittmengen 2014 – 2023

6.6 Altpapier

6.6.1 Sammlung und Entsorgung

Die Sammlung von Altpapier erfolgt im haushaltsnahen System über 240 I- oder 1.100 I-MGB im vierwöchentlichen Rhythmus. Darüber hinaus wird Altpapier auch in über 715 Depotcontainern gesammelt, die an 255 Standplätzen im Landkreis aufgestellt sind.

Die im Landkreis Gotha erfasste Altpapiermenge wird von einem beauftragten Dritten einer Sortieranlage zugeführt und anschließend in Papierfabriken stofflich verwertet.

6.6.2 Mengenentwicklung

Die im Landkreis Gotha gesammelte Altpapiermenge lag im Betrachtungszeitraum zwischen 45 kg/(E*a) und 53 kg/(E*a). Davon entfällt etwa ein Fünftel auf den Anteil der dualen Systeme. Im Jahr 2023 wurden 45 kg(E*a) an Altpapier erfasst (vgl. Abbildung 21). Der Rückgang der Altpapiermenge in 2022 und 2023 entspricht einem bundesweiten Trend,

was u. a. in dem kontinuierlichen Rückgang der Printmedien begründet ist. Das Behältervolumen wird dennoch ausgenutzt, da gleichzeitig eine Zunahme voluminöser Verpackungsanteile in den Altpapierbehältern zu beobachten ist. Dieses kompensiert allerdings nicht den Rückgang der Printmedien bzw. die stärkere Nutzung von Onlinemedien.



Abbildung 21: Entwicklung der Altpapiermengen 2014 – 2023

6.7 Leichtverpackungen (LVP)

6.7.1 Sammlung und Entsorgung

Leichtverpackungen (LVP) werden in Verantwortung der dualen Systeme seit 2021 die über Gelben Tonnen mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l erfasst. Vorher erfolgte die Sammlung über Gelbe Säcke. Die Leerung erfolgt im dreiwöchentlichen Rhythmus.

Die erfassten Leichtverpackungen werden in der Zuständigkeit der Systembetreiber in Sortieranlagen gebracht und anschließend stofflichen und energetischen Verwertungswegen zugeführt.

6.7.2 Mengenentwicklung

Bei den Leichtverpackungen ist seit dem Jahr 2014, mit leichten Schwankungen, ein kontinuierlicher Anstieg erkennbar. Im Jahr 2021 wurde im Landkreis Gotha die Sacksammlung durch eine behältergestützte Sammlung ersetzt. Im Jahr der Systemumstellung wurde mit 43 kg/(E*a) die höchste Menge an Leichtverpackungen im Betrachtungszeitraum erfasst. Diese Menge lässt sich vermutlich auf die Umstellung des Sammelsystems und Effekte der Coronapandemie zurückführen. Im Jahr 2023 lag die Menge bei 42 kg/(E*a) (vgl. Abbildung 22).

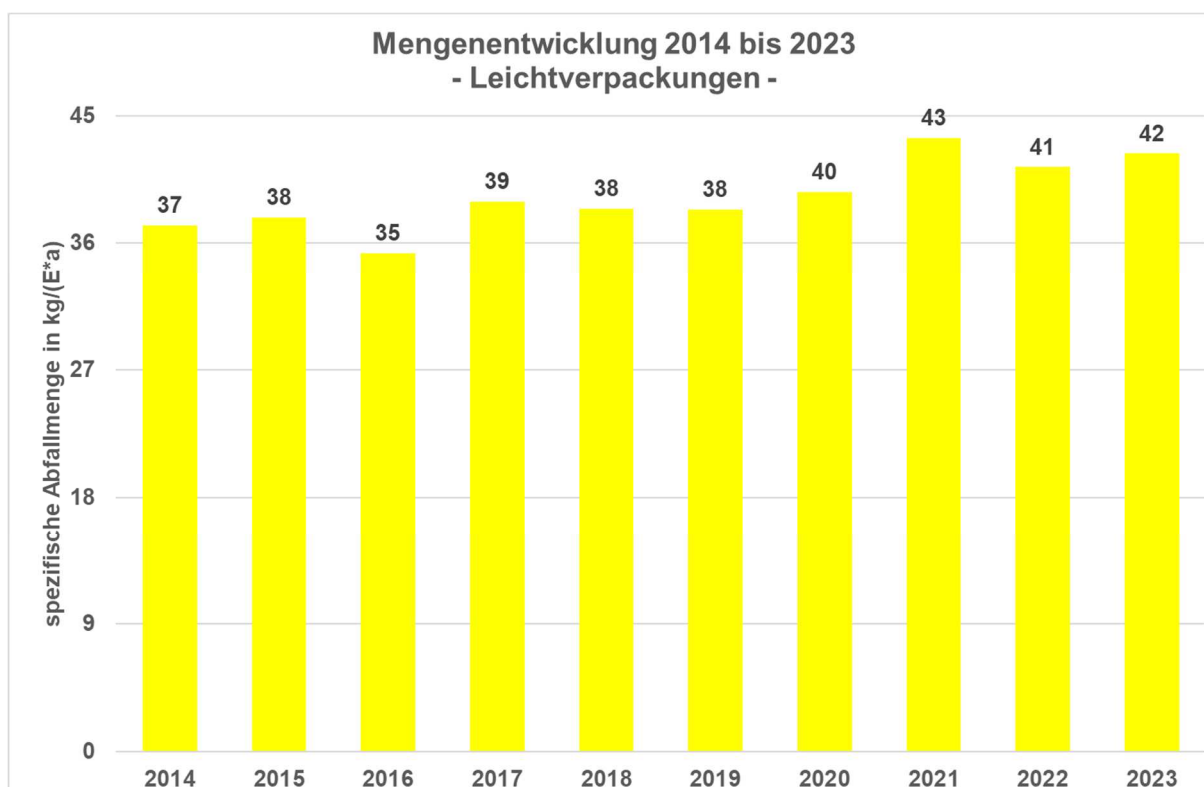


Abbildung 22: Entwicklung der Leichtverpackungsmengen 2014 bis 2023

6.8 Altglas

6.8.1 Sammlung und Entsorgung

Die Erfassung und Verwertung von Verpackungsglas liegt, wie bei den Leichtverpackungen, in der Zuständigkeit der Systembetreiber. Die Erfassung erfolgt dreifarbengetrennt über 883 Einkammer- und 11 Zweikammer-Depotcontainer jeweils mit einem Volumen von

3,2 m³ an 255 verschiedenen Standorten im Landkreisgebiet sowie auf ausgewählten Wertstoffhöfen.

Das Verpackungsglas wird durch die Systembetreiber in eine Sortieranlage gebracht und anschließend stofflich verwertet.

6.8.2 Mengenentwicklung

Die im Landkreis Gotha erfasste Altglasmenge lag im Betrachtungszeitraum zwischen 19 kg/(E*a) und 23 kg/(E*a). Im Jahr 2023 wurden 22 kg/(E*a) an Altglas erfasst (vgl. Abbildung 23).

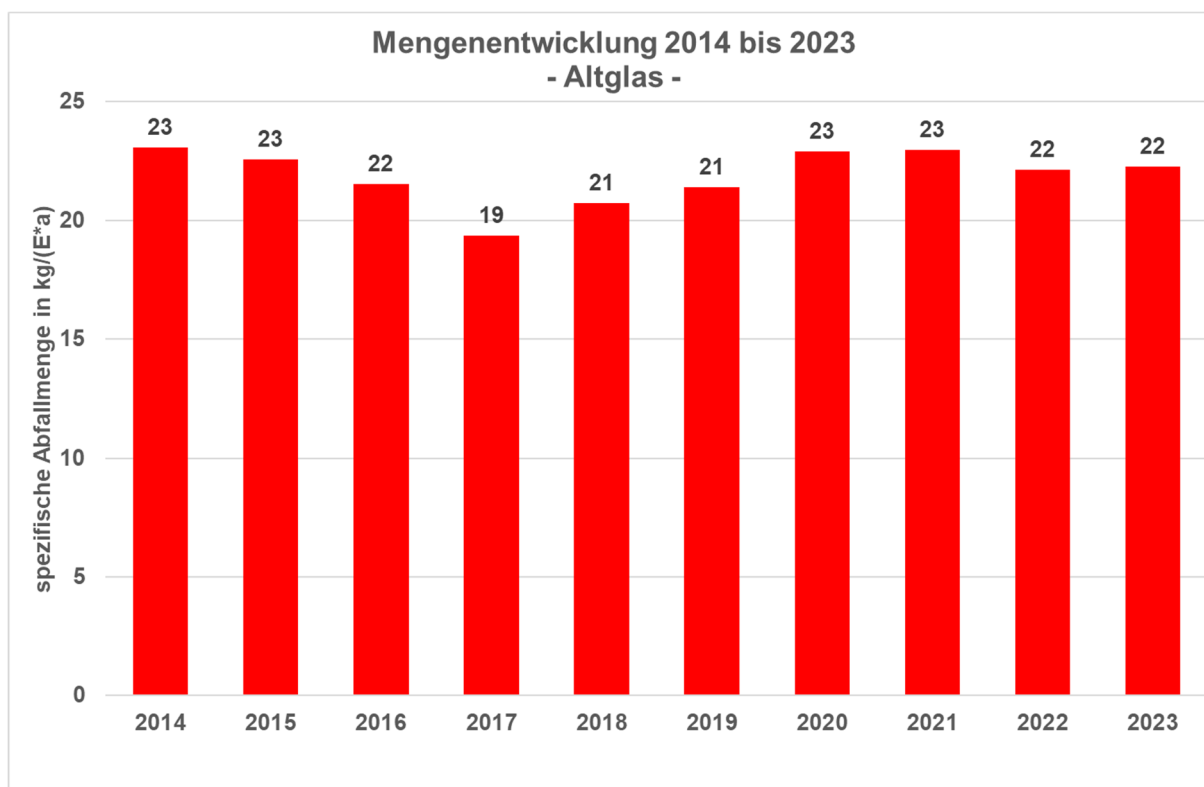


Abbildung 23: Entwicklung der Altglasmengen 2014 – 2023

6.9 Altholz

6.9.1 Sammlung und Entsorgung

Altholz wird im Landkreis Gotha im Rahmen der haushaltsnahen Sperrmüllabfuhr getrennt erfasst (vgl. Kap. 6.3.1) oder kann auf den Wertstoffhöfen unterteilt in die Altholzkategorien A I bis A III sowie ausschließlich am Standort Wipperoda auch in der Kategorie A IV abgegeben werden.

Im Rahmen der haushaltsnahen Abfuhr werden von einem beauftragten Dritten 2,5 m³ Container für Altholz aus dem Sperrmüll (A I – A III) (nicht für A IV Holz) bereitgestellt, die vom Antragsteller befüllt werden müssen.

Das im Landkreis Gotha erfasste Altholz wird stofflichen und energetischen Verwertungswegen zugeführt.

6.9.2 Mengenentwicklung

Die über das Hol- und Bringsystem erfasste Altholzmenge lag im Betrachtungszeitraum zwischen 8 kg/(E*a) und 16 kg/(E*a). Im Jahr 2023 wurden 13 kg/(E*a) an Altholz entsorgt (vgl. Abbildung 24).

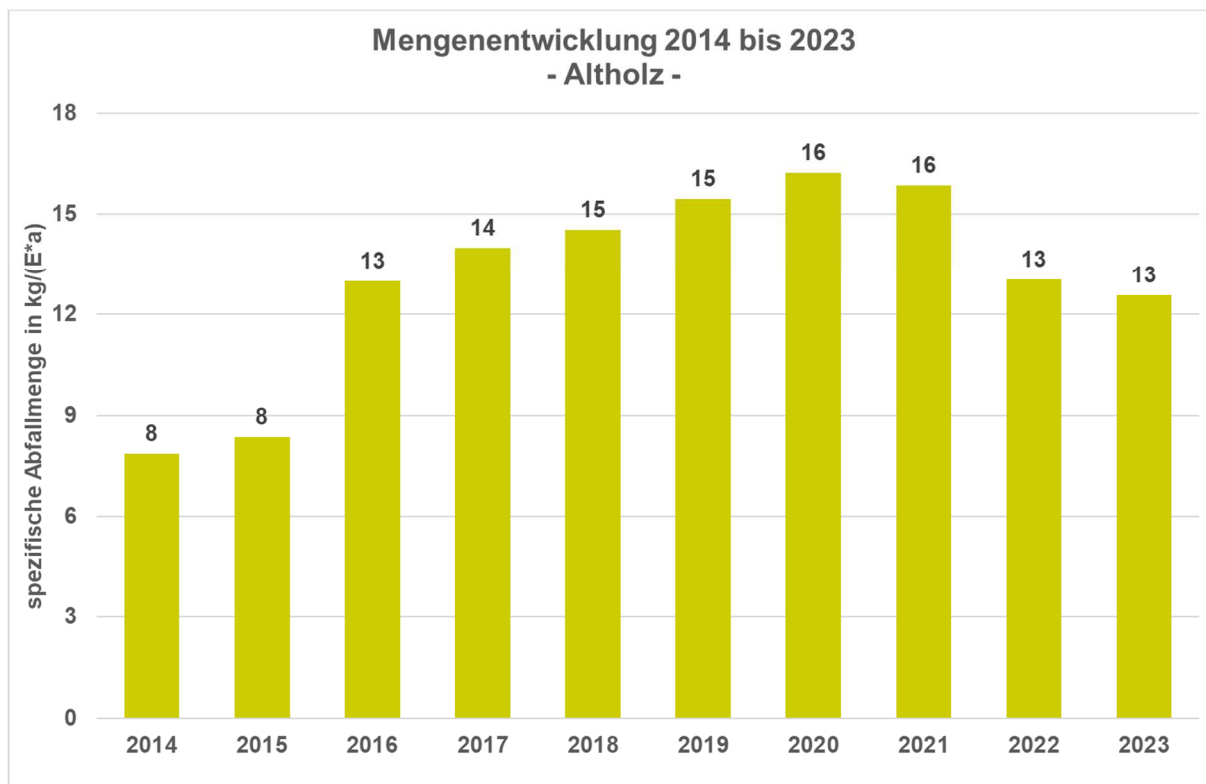


Abbildung 24: Entwicklung der Altholzmengen 2014 – 2023

6.10 Altmetalle

6.10.1 Sammlung und Entsorgung

Die Erfassung von Altmetallen erfolgt im Landkreis Gotha gebührenfrei über die Wertstoffhöfe.

Die getrennt gesammelten Altmetalle werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

6.10.2 Mengenentwicklung

In Abbildung 25 ist die Mengenentwicklung der Altmetalle zwischen 2014 und 2023 dargestellt. Im Betrachtungszeitraum wurden zwischen 1,7 kg/(E*a) und 5,2 kg/(E*a) erfasst. Im Jahr 2023 wurden 4 kg/(E*a) an Altmetall gesammelt.

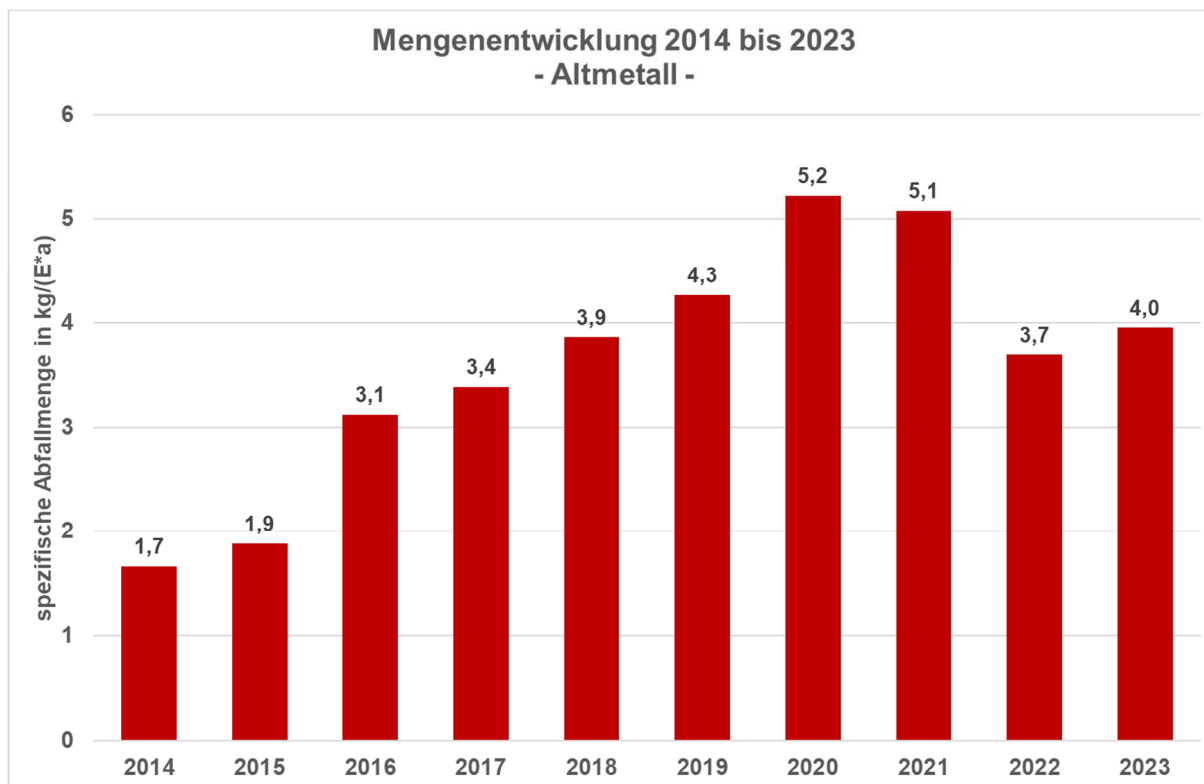


Abbildung 25: Entwicklung der Altmetallmengen 2014 – 2023

6.11 Elektroaltgeräte

6.11.1 Sammlung und Entsorgung

Im Landkreis Gotha werden Elektroaltgeräte nach vorheriger Anmeldung durch einen beauftragten Dritten haushaltsnah abgefahren oder können kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Für die haushaltsnahe Abfuhr wird vom Landkreis Gotha ein Transportentgelt erhoben.

Ferner besteht über den Handel die Möglichkeit Elektroaltgeräte zurückzugeben.

Die gesammelten Elektroaltgeräte werden über die Abholkoordination der Stiftung ear einer stofflichen Verwertung zugeführt.

6.11.2 Mengenentwicklung

Im Landkreis Gotha wurden im Betrachtungszeitraum zwischen 2 kg/(E*a) und 10 kg/(E*a) an Elektroaltgeräten erfasst. Im Jahr 2023 wurden 9 kg/(E*a) an Elektroaltgeräten erfasst (vgl. Abbildung 26).

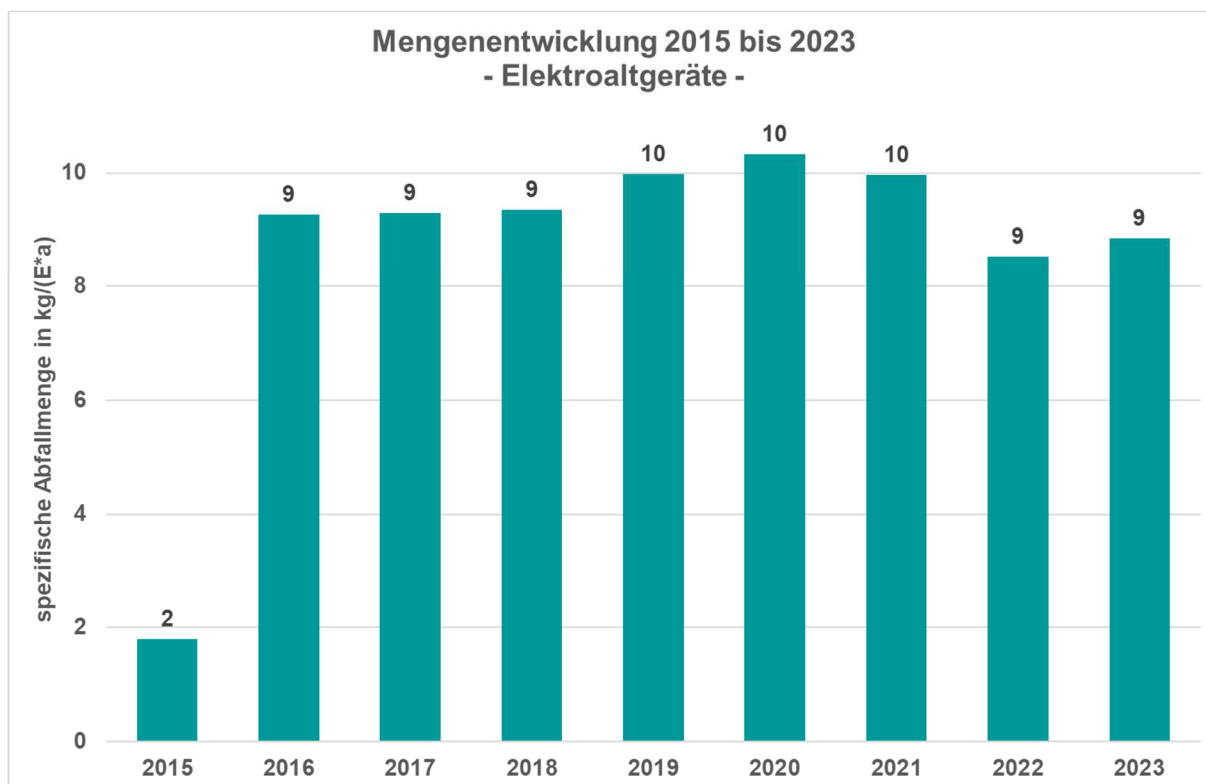


Abbildung 26: Entwicklung der Elektroaltgerätemengen 2015 – 2023

6.12 Schadstoffhaltige Abfälle

6.12.1 Sammlung und Entsorgung

Einwohnerinnen und Einwohner können ihre schadstoffhaltigen Abfälle zu festen Zeiten an Schadstoffmobilen, die auf den Wertstoffhöfen (vgl. Kap. 4.2.2) stehen abgeben. Das Schadstoffmobil steht wöchentlich auf jedem Wertstoffhof des Landkreises.

Die Sammlung über die Schadstoffmobile sowie die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle erfolgt über beauftragte Dritte.

Die schadstoffhaltigen Abfälle werden in stoffliche und energetische Verwertungswege gegeben.

Gemäß § 13 Batteriegesetz hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine Mitwirkungspflicht bei der Rücknahme von Altbatterien. An den Wertstoffhöfen können Altbatterien zurückgegeben werden. Diese werden an das System GRS Batterien übergeben. Bleibatterien können ausschließlich am Schadstoffmobil abgegeben werden. Industriebatterien werden nicht angenommen.

6.12.2 Mengenentwicklung

In den Jahren 2013 bis 2022 wurden Abfallmengen zwischen 0,6 kg/(E*a) und 1,1 kg/(E*a) erfasst und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Im Jahr 2026 lag die erfasste Menge an schadstoffhaltigen Abfällen bei 0,6 kg/(E*a) (vgl. Abbildung 27).

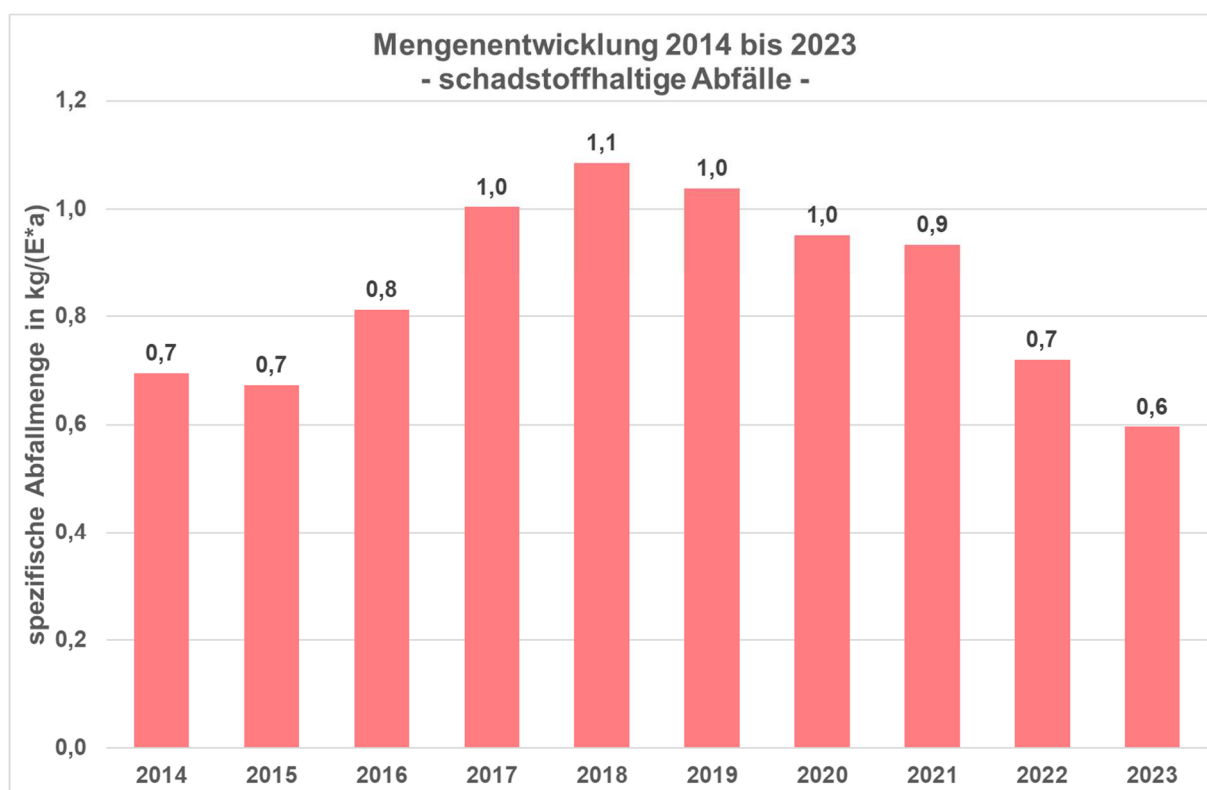


Abbildung 27: Entwicklung der schadstoffhaltigen Abfallmengen 2014 – 2023

6.13 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

6.13.1 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

6.13.1.1 Sammlung und Entsorgung

Die im Landkreis Gotha erfassten hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle werden zusammen mit den Restabfällen auf der Umladeanlage Wipperoda umgeschlagen und zur Müllverbrennungsanlage (MVA) in Staßfurt transportiert. Dort werden die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle energetisch verwertet.

6.13.1.2 Mengenentwicklung

Die Menge der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle schwankte in den Jahren 2014 bis 2023 zwischen 862 Mg/a und 2.415 Mg/a. Im Jahr 2023 wurden 2.202 Mg/a an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen entsorgt (vgl. Abbildung 28).

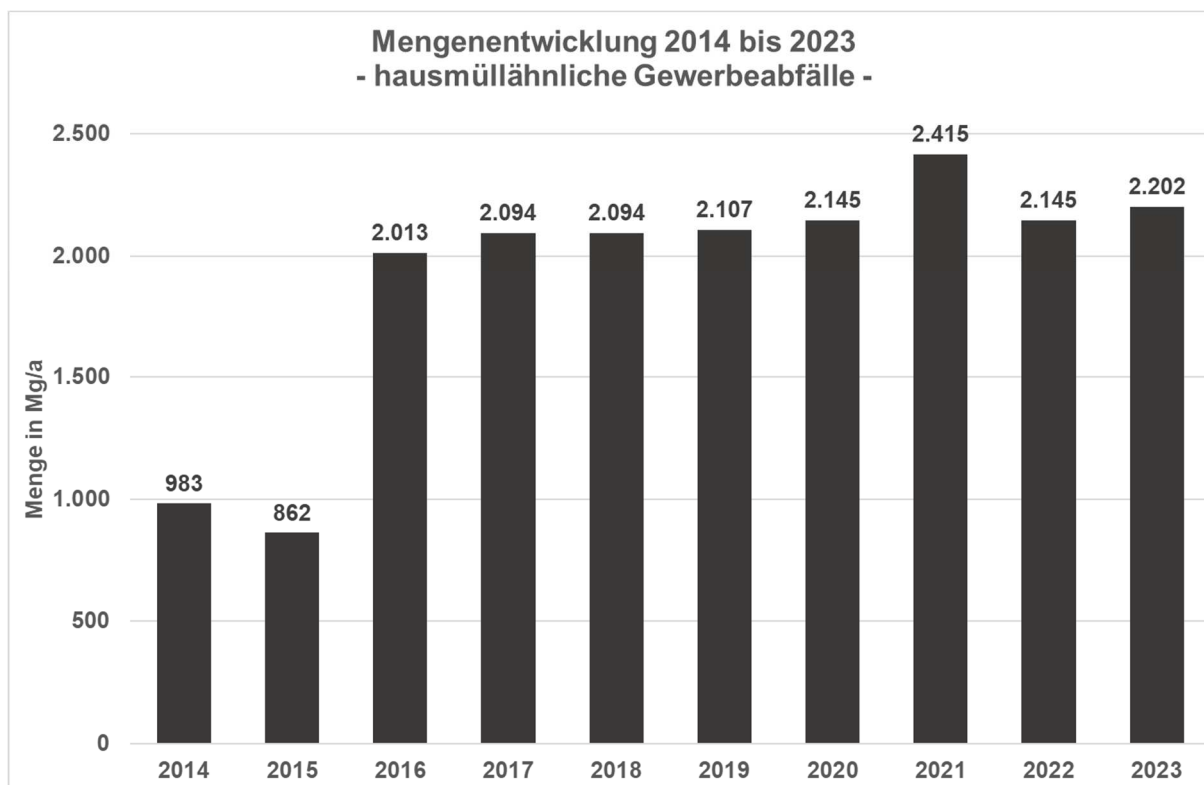


Abbildung 28: Entwicklung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfallmengen 2014 – 2023

6.13.2 Mineralische Abfälle

6.13.2.1 Sammlung und Entsorgung

Mineralische Abfälle können über die Deponie Wipperoda angedient werden. Von hier werden sie in verschiedene Verwertungs- und Beseitigungswege gegeben.

Nicht asbesthaltige sowie asbesthaltige Inertstoffe und mineralische Dämmmaterialien werden direkt vor Ort auf der Deponie Wipperoda deponiert.

6.13.2.2 Mengenentwicklung

Die Gesamtmengen mineralischer Abfälle lag im Betrachtungszeitraum zwischen 366 Mg/a und 3.492 Mg/a, welche im Jahr 2023 erfasst wurden.

Seit dem Jahr 2022 können Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten und der AVV 17 09 03* zugeordnet sind, über den Landkreis Gotha entsorgt werden. Im Jahr 2023 wurden 1.635 Mg/a erfasst, was in etwa der Hälfte der Gesamtmenge entspricht (vgl. Abbildung 29).

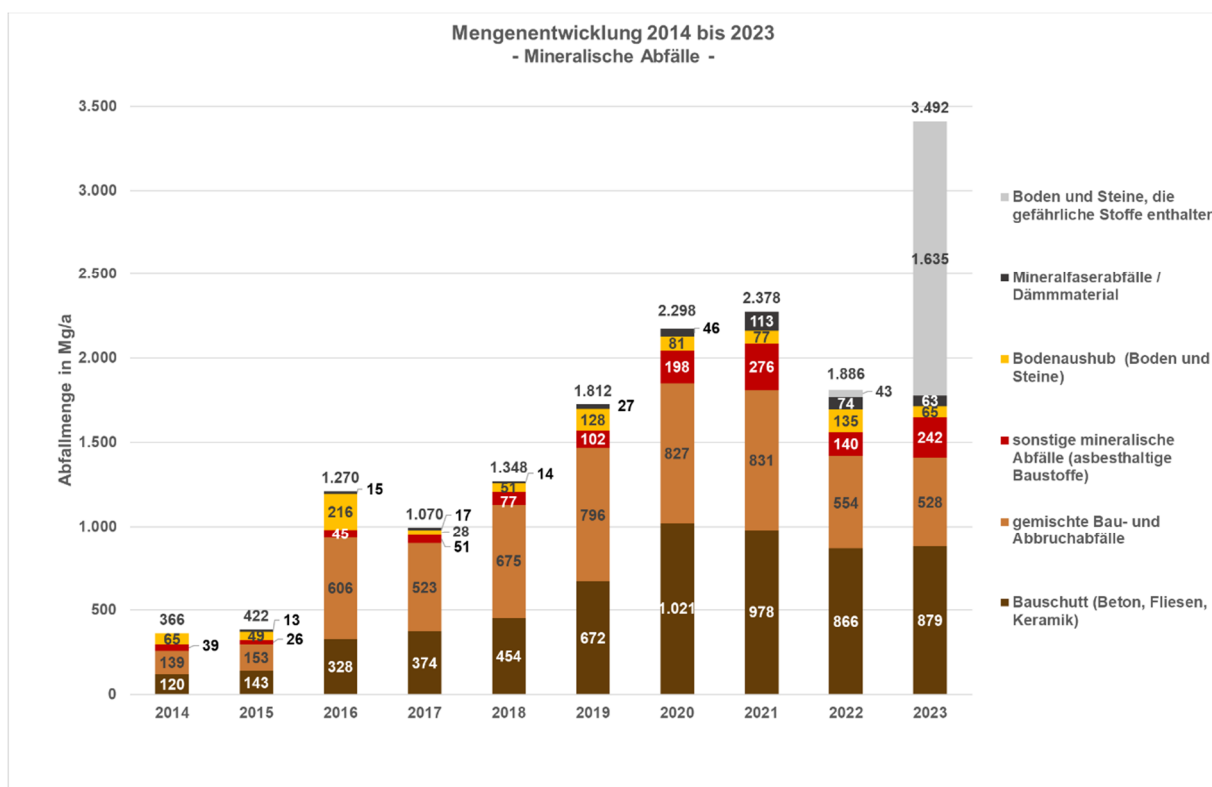


Abbildung 29: Entwicklung der mineralischen Abfallmengen 2014 – 2023

6.14 Verbotswidrig lagernde Abfälle (Landschaftsmüll)

Nach den Bestimmungen des ThürAGKrWG obliegt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Aufgabe, Abfälle, die im Wald oder in der freien Landschaft verbotswidrig lagern, auf eigene Kosten einzusammeln, zu übernehmen und einer geeigneten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

In der Abbildung 30 ist die Entwicklung der Landschaftsmüllmengen zwischen 2014 und 2023 dargestellt. Die Abfallmengen unterliegen deutlichen Schwankungen und bewegen sich zwischen 81 Mg/a und 191 Mg/a. Im Jahr 2023 wurden 131 Mg/a an Landschaftsmüllmengen erfasst.

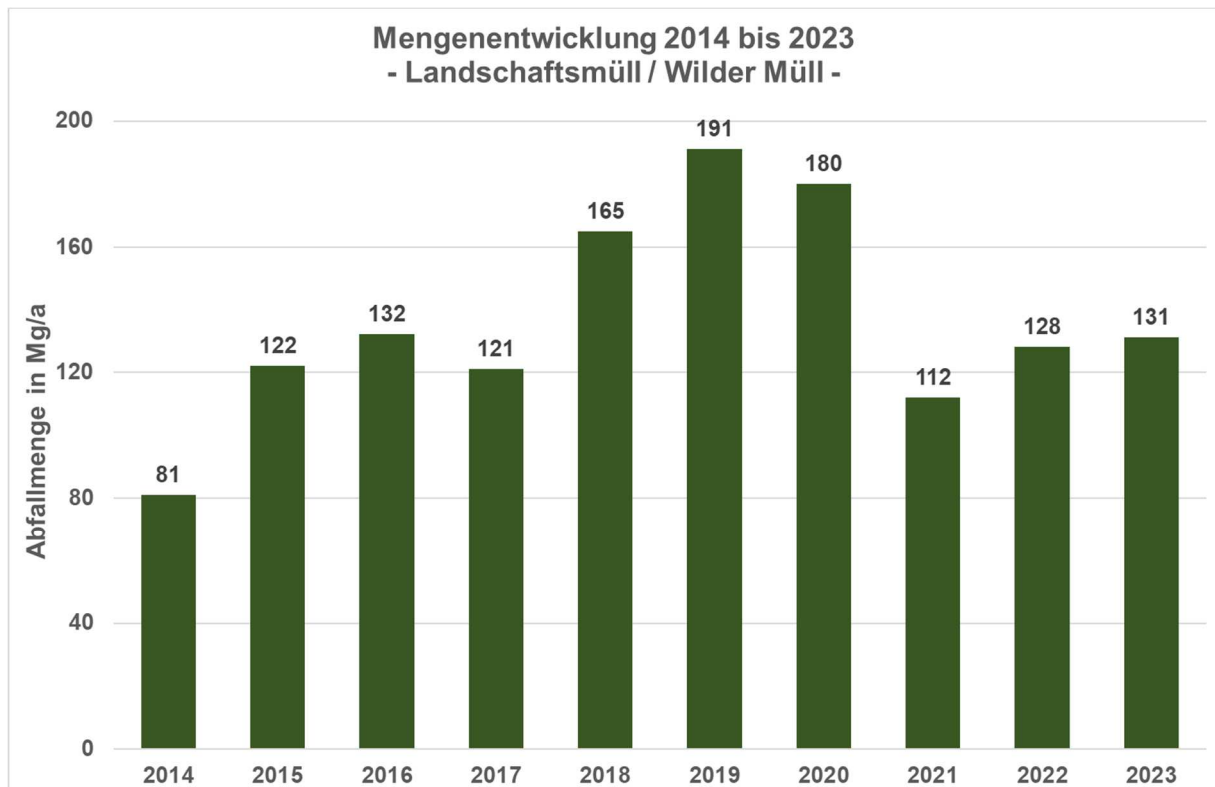


Abbildung 30: Entwicklung der Landschaftsmüllmengen 2014 – 2023

6.15 Entwicklung der Gesamtabfallmengen aus privaten Haushalten

In der Abbildung 31 ist die Entwicklung der spezifischen Gesamtabfallmengen, der in den vorherigen Kapiteln aufgeführten Abfallarten aus privaten Haushalten dargestellt.

Vom Jahr 2015 bis ins Jahr 2021 ist die Gesamtabfallmenge angestiegen. Im Jahr 2021 wurde die im Betrachtungszeitraum höchste Abfallmenge erfasst: Dies ist besonders auf hohe Bio- und Grünabfallmengen, aber auch eine erhöhte LVP-Menge zurückzuführen. In den Nachcoronajahren ist die Abfallmenge zurückgegangen. Im Jahr 2022 wurden 287 kg/(E*a) und im Jahr 2023 insgesamt 292 kg/(E*a) erfasst.

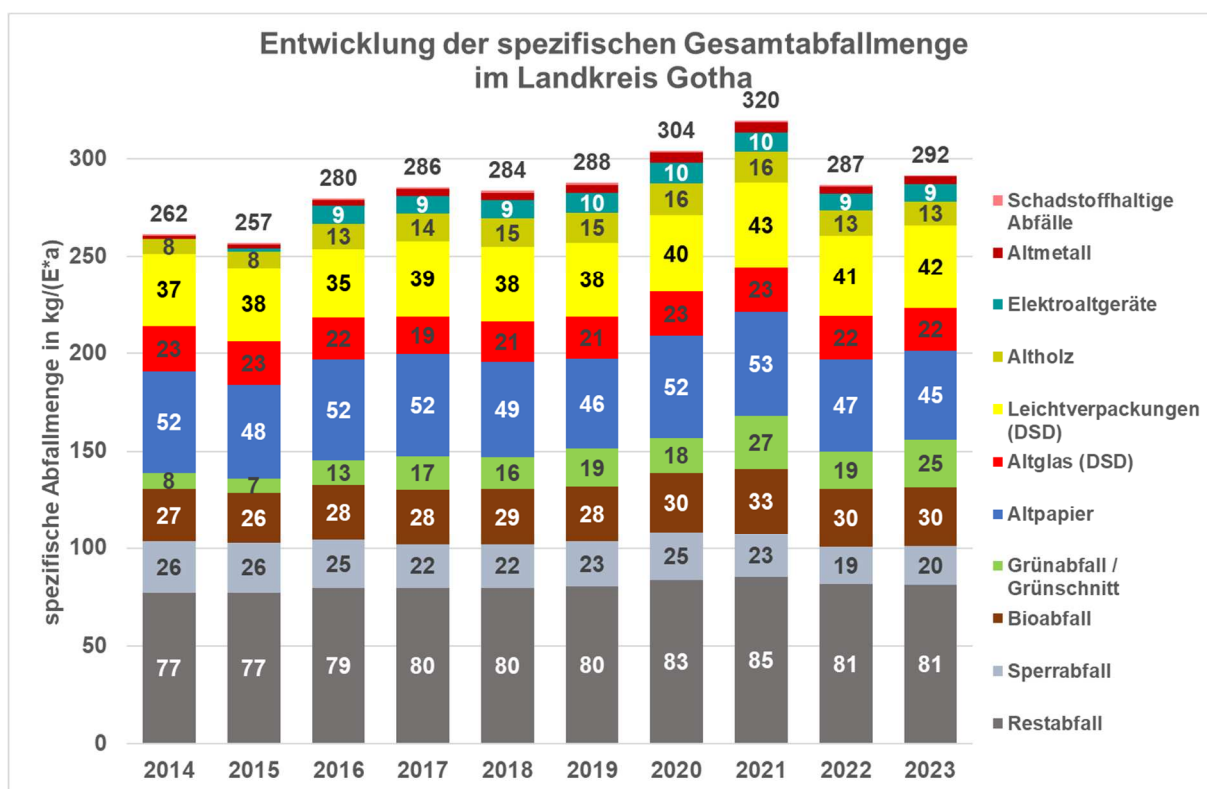


Abbildung 31: Entwicklung der spezifischen Gesamtabfallmenge im Landkreis Gotha 2014 - 2023

7 Klima- und Ressourcenschutz

Die kommunale Abfallwirtschaft in Deutschland leistet bereits seit vielen Jahren wichtige Beiträge zur Verminderung von Emissionen.¹⁵ Hierzu trägt auch der Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha bei. Als kommunaler Abfallwirtschaftsbetrieb sieht es der KAS als seine Pflicht an, eine Vorbildfunktion beim Thema Klima- und Ressourcenschutz einzunehmen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Emissionen und Treibhausgase zu reduzieren und eine ressourcenschonende Abfallentsorgung zu gewährleisten. Dabei spielen die zunehmende Getrennterfassung von Wertstoffen und die Nutzung hochwertiger Verwertungswege eine wichtige Rolle.

Die Entsorgung der Bio- und Grünabfälle erfolgt derzeit ortsnah im Landkreisgebiet über das Kompostwerk in Nesselal. Hierdurch werden Abfalltransporte minimiert und so Emissionen durch die Verbrennung von Treibstoffen eingespart. Durch die Nutzung des aus den Bio- und Grünabfällen erzeugten Kompostes lassen sich z. B. Rohphosphat und Torf einsparen und die Böden in der Region werden mit Humus und hochwertigen Nährstoffen im Sinne einer echten Kreislaufführung versorgt.

Durch die Abtrennung von Altholz aus dem Sperrmüll direkt an der Anfallstelle kann dieser Wertstoff einer zielgerichteten Entsorgung über verschiedene stoffliche und energetische Verwertungswege zugeführt werden.

Die Restabfall- und Restsperrmüllentsorgung erfolgt derzeit in der MVA Staßfurt. Durch die Verbrennung der jährlich angelieferten Abfallmengen werden in der Anlage mittels Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Dampf erzeugt. Durch deren Nutzung werden fossile Brennstoffe (Kohle, Erdgas oder -öl) eingespart.

Auch durch die getrennte Erfassung und Verwertung von Altglas, Altpapier sowie Elektroaltgeräten und Metallen werden entsprechende Rohstoffe eingespart. Das Recycling von Altpapier führt zu einer Einsparung von Zellstoffen. Getrennt gesammelte und aufbereitete Elektroaltgeräte und Metalle ersetzen u. a. Metallerze.

¹⁵ Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft, 2020

8 Zusammenfassung der Bewertung des Ist-Zustands

8.1 Bewertung von Angeboten zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Handlungsoptionen des öRE hinsichtlich der ersten beiden Stufen der Abfallhierarchie – Abfallvermeidung sowie Vorbereitung zur Wiederverwendung – begrenzen sich auf die von ihm zu beeinflussenden Bereiche. Hier greifen zum einen satzungsrechtliche Vorgaben, z. B. zu den Abfällen aus Haushalten. Zum anderen kann der öRE im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit sensibilisieren und Informationsmaterialien zu verschiedenen Themen bereitstellen sowie ergänzende Aktionen durchführen.

Die zu beeinflussenden Bereiche werden vom KAS seit vielen Jahren bearbeitet. Hierbei wird insbesondere auf die Bereitstellung von Informationsmaterialien sowie die telefonische Beratung gesetzt. Die Vorgaben für den öRE aus dem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes sowie dessen Fortschreibung „Wertschätzen statt Wegwerfen“ werden mit Blick auf die spezifischen Gegebenheiten im Landkreis Gotha nach Möglichkeit umgesetzt. Hinsichtlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung informiert der KAS über ein Merkblatt, dass über die App und die Homepage abgerufen werden kann über den Thüringer Reparaturbonus der Verbraucherzentrale Thüringen sowie das Repaircafe Gotha.

8.2 Bewertung der Erfassungssysteme

Die angebotenen Erfassungssysteme stellen einen sehr guten Servicegrad für die Einwohnerinnen und Einwohner dar und sind mit dem Angebot in anderen Landkreisen vergleichbar. Es werden eine Vielzahl haushaltsnaher Erfassungssysteme unterschiedlichster Größen und eine Vielzahl an Entsorgungsterminen pro Jahr angeboten.

Das Behälterangebot bei der Restabfallabfuhr beinhaltet unterschiedliche Behältergrößen. Alle Restabfallbehälter sind mit einem Barcode-Aufkleber zur Behälteridentifizierung ausgestattet. Hierdurch lässt sich eine effiziente Behälterverwaltung umsetzen. Ferner erfolgt über die tatsächlich gezählten Leerungen die Veranlagung des leerungsabhängigen Anteils der Gebühr. Durch diesen verursachergerechten Anteil an der Restabfallgebühr entsteht ein Anreiz zur getrennten Erfassung von Wertstoffen und zur Abfallvermeidung bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die Gebührenveranlagung im Landkreis Gotha über das vorhandene Gebührensystem (haushaltsbezogene und personenabhängige Festgebühr sowie leerungsabhängige Gebühr sowohl beim Rest- als auch beim Bioabfall) ist mit einem hohen

Aufwand in der Verwaltung verbunden. Durch den personenabhängigen Anteil ist eine regelmäßige Überprüfung der Einwohnerdaten notwendig. Darüber hinaus werden die haushaltsbezogene und personenabhängige Festgebühr auch bei Mehrparteienhäusern durch den Landkreis von jedem dort gemeldeten Haushalt einzeln erhoben. In Gebietskörperschaften mit vergleichbaren Gebührensystemen werden die Gebührenbescheide i. d. R. an eine zentrale Stelle (z. B. Grundstückseigentümer*innen oder Hausverwaltung) gesendet. Diese zentrale Stelle legt die Gebühren anschließend nach einem selbst festgelegten Schlüssel auf die Parteien in dem Haus um. Insgesamt ist der Prozess der Gebührenveranlagung und des Gebühreninkassos aufgrund des kombinierten Haushalts- und Personenbezugs bei den Festgebühren mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Aufgrund des vorhandenen Gebührensystems hat jeder Haushalt die Möglichkeit Einfluss auf die Höhe seiner Abfallgebühren zu nehmen. Dieses ist auch ein Grund mit für die relativ niedrigen Restabfallmengen im Landkreis (vgl. Abbildung 12).

Die Abfuhr von Bioabfall erfolgt im Landkreis Gotha zweiwöchentlich. Es stehen hierfür fünf Behältergrößen zur Auswahl. Die angebotenen Behältergrößen ermöglichen auch eine Mitfassung von Grünabfällen. Grünabfall kann zusätzlich auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Für die Biotonne wird eine separate Leistungs- und Entleerungsgebühr erhoben. Dadurch, dass der Landkreis Gotha sehr ländlich geprägt ist, gibt es einen hohen Anteil an Eigenkompostierern.

Die Rest- und Bioabfallbehälter sind mit einem Barcode-Aufkleber zur Behälteridentifikation und Leerungszählung ausgestattet. Die Barcode-Aufkleber ermöglichen eine effiziente Behälterverwaltung.

Die Sammlung von Altpapier erfolgt über drei verschiedene Sammelsysteme: behältergestützt im haushaltsnahen Holsystem sowie im Bringsystem über Depotcontainer und über die Wertstoffhöfe.

Zur Erfassung von Sperrmüll, Altholz aus Sperrmüll A I bis A III und Elektroaltgeräten werden Hol- und Bringsysteme, zur Erfassung von Altmetall werden Bringsysteme (Wertstoffhöfe) angeboten. Diese Angebote stellen einen guten Komfort für die Einwohnerinnen und Einwohner dar. Gemäß novelliertem KrWG soll Sperrmüll getrennt erfasst werden. Dabei soll die Erfassung derart erfolgen, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und ein Recycling möglich ist. Diese Vorgabe des KrWG wird durch die durchgeführte Getrennsammlung von Restsperrmüll und Altholz sowie Altmetall erfüllt.

Im Landkreis Gotha existiert über die Wertstoffhöfe ein kommunales Sammelsystem für Altkleider. Die Anforderungen, dass gemäß KrWG bis 2025 ein Getrenntsammelsystem eingeführt sein muss, wird erfüllt. Das System wird durch eine Vielzahl an gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen in den Städten und Gemeinden des Landkreises ergänzt.

Die Sammlung von Leichtverpackungen erfolgt nach der Systemumstellung im Jahre 2021 über Gelbe Tonnen, die Sammlung von Altglas erfolgt über Depotcontainer, jeweils im Auftrag der dualen Systeme. Diese Sammelsysteme stellen einen üblichen Standard dar.

Der KAS rundet sein Angebot an Erfassungssystemen durch ein dichtes Netz an Wertstoffhöfen ab, auf denen eine Vielzahl von Abfällen und Wertstoffen abgegeben werden kann (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Kennzahlen Wertstoffhöfe

	Landkreis Gotha	vergleichbare Gebietsstrukturen*
Einwohner je Wertstoffhof in E/WSH, ca.	19.000	37.000
Einzugsgebiet je Wertstoffhof in km ² /WSH, ca.	135	235
Durchschnittliche Öffnungszeiten je Woche in h/w, ca.	38	30
* Erfahrungswerte INFA, n = 42		

Die Wertstoffhofdichte im Landkreis Gotha liegt oberhalb der Kennzahl von vergleichbaren Gebietsstrukturen. Auch sind die Wertstoffhöfe im Landkreis Gotha im Durchschnitt länger geöffnet als bei den Vergleichskennzahlen. Das vorhandene Wertstoffhofangebot im Landkreis stellt ein sehr gutes Serviceangebot für die Einwohnerinnen und Einwohner dar.

Die Bedeutung von Wertstoffhöfen für die Wertstofferrfassung nimmt vor dem Hintergrund, zunehmender Anstrengungen bei der Wiederverwendung, Anforderungen an die Wertstoff-

qualitäten (Sortenreinheit) sowie der Beraubung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten zu. Nur hier kann auf bestimmte Entwicklungen zeitnah reagiert werden. Ein effizienter Wertstoffhof hat daher Einfluss auf Qualität und Menge der Abfallströme.

8.3 Bewertung der erfassten Mengen

Für die Bewertung der erfassten Mengen wurden die aktuelle thüringische Abfallbilanz aus dem Jahr 2022 und die Abfallmengen des Landkreises Gotha aus dem Vergleichsjahr 2022 abgebildet (vgl. Abbildung 32).

Im Jahr 2022 lagen die Restabfallmenge im LK Gotha deutlich unterhalb des Durchschnitts des Bundeslandes Thüringen. Die Sperrmüllmenge lag ebenfalls unter dem Durchschnitt. Hierbei ist zu beachten, dass Altholz im Landkreis Gotha getrennt vom Restsperrmüll gesammelt wird. Aus der Abfallbilanz Thüringen ist nicht erkennbar, welche Erfassungssystematik in den anderen Gebietskörperschaften vorhanden ist.

Beim Vergleich der Bioabfallmenge liegt die mittels Biotonne getrennt erfasste Menge ebenso wie die Grünabfall- und Altpapiermenge im Bundesland höher als im Landkreis Gotha.

Insgesamt liegt die erfasste Abfallmenge im Landkreis Gotha deutlich unterhalb der durchschnittlichen Menge im Bundesland. Dieses liegt vor allem in der niedrigen Restabfall- und Restsperrmüllmenge sowie in der geringeren Grünabfall und Altpapiermenge begründet.

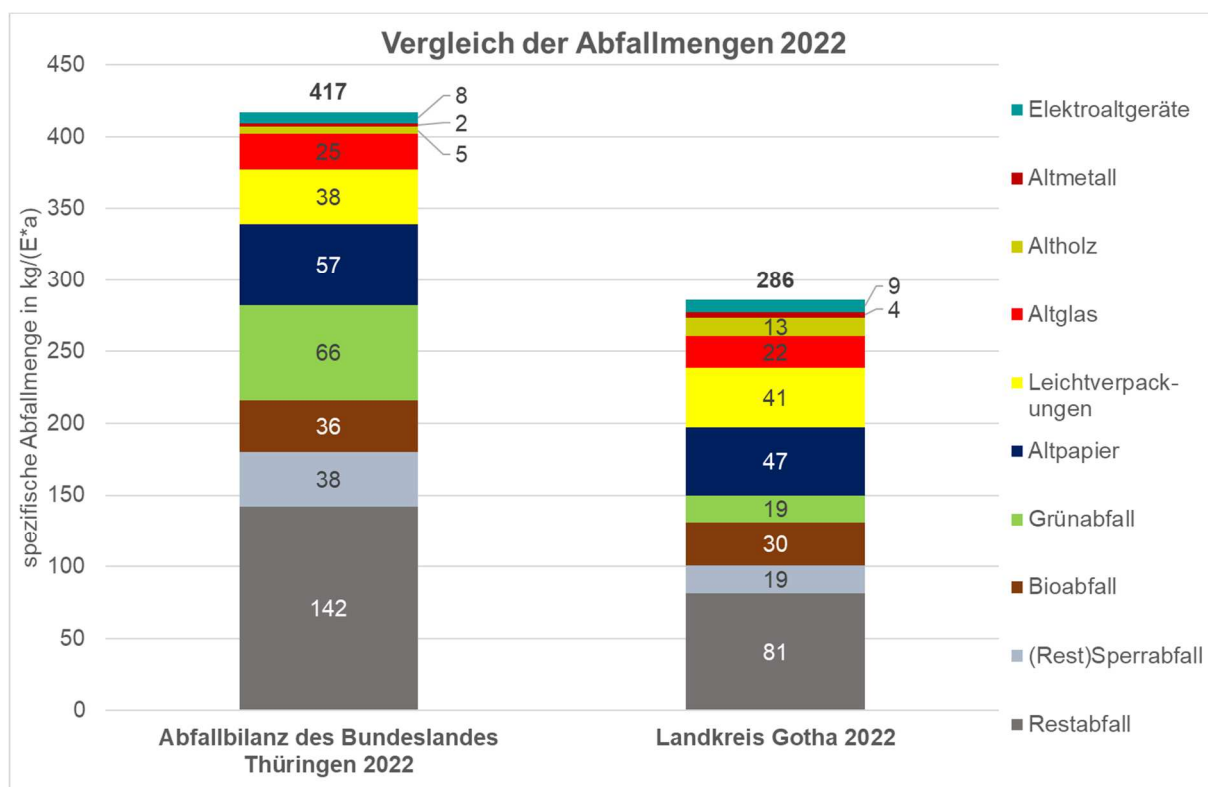


Abbildung 32: Vergleich der Abfallmengen 2022

8.4 Bewertung der Entsorgungswege

Die Entsorgungswege der Abfälle aus dem Landkreis Gotha haben alle eine möglichst hochwertige stoffliche oder energetische Verwertung als Ziel.

Die biologisch abbaubaren Abfälle (Bio- und Grünabfall) werden einer Kompostierung zugeführt. Der erzeugte Kompost ist gütecertifiziert und wird anschließend regional eingesetzt.

Restabfall und Restsperrmüll werden an der KAS-eigenen Umladestation umgeschlagen und zur MVA Staßfurt transportiert. Dort werden die Abfälle energetisch verwertet.

Das getrennt gesammelte Altholz wird in stoffliche und energetische Verwertungswege gegeben.

Das Altpapier wird in Papierfabriken stofflich verwertet. Im Rahmen des Verwertungsverfahrens wird u. a. Recyclingpapier produziert und somit entsprechende Rohstoffressourcen eingespart.

Die Entsorgung und Verwertung von Leichtverpackungen und Altglas erfolgt über Beauftragte der dualen Systeme und kann vom KAS nicht beeinflusst werden.

9 Maßnahmen und Prüfaufträge

Die Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Gotha sind geprägt durch die steigenden rechtlichen Anforderungen sowie die fortwährend angestrebte Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in Richtung Kreislaufwirtschaft. In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen und Prüfaufträge des KAS für den Fortschreibungszeitraum des AWK dargestellt. Darüber hinaus erfolgt unter Berücksichtigung von abfall- und betriebswirtschaftlichen Aspekten kontinuierlich eine grundsätzliche Prüfung, ob die bestehenden Systeme und Angebote erweitert oder optimiert werden können.

Im Rahmen der Bearbeitung und Umsetzung der Maßnahmen und Prüfaufträge soll berücksichtigt werden, ob bestimmte abfallwirtschaftliche Leistungen zukünftig in Eigenleistung erbracht werden können. Dieses geschieht vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren eine Konsolidierung auf dem privaten Entsorgungsmarkt stattgefunden hat, was zu einem eingeschränkten Wettbewerb führt.

Ferner ist bei der Bearbeitung und Umsetzung der Maßnahmen und Prüfaufträge immer ein Fokus auf Kosten und Qualität zu legen.

9.1 Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Öffentlichkeitsarbeit

Für den Landkreis Gotha ist die Stärkung der Abfallvermeidung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die damit verbundene Beratung der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Ziel, was zukünftig noch stärker in den Fokus rücken soll. Hierzu wird im Fortschreibungszeitraum des AWK die Erstellung eines Konzepts zur Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) angestrebt. Das Konzept zielt auf Maßnahmen ab, die im Einflussbereich des KAS stehen. Dabei soll eine breite Palette von Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Bürgerinnen und Bürger verstärkt motiviert werden können Abfall zu vermeiden und die Wiederverwendung zu fokussieren.

Das Hauptziel des Konzeptes ist es, abfallvermeidendes Verhalten bei Bürgerinnen und Bürgern zu fördern und aufzuklären. Durch gezielte Maßnahmen sollen bewusster Konsum und die Reduzierung von Abfall in der Gesellschaft gefördert werden. Im Zuge der Erstellung des Konzeptes sollen auch die Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes, die im Einflussbereich des KAS liegen und die derzeit noch nicht bearbeitet werden, analysiert und hinsichtlich von Umsetzungsmöglichkeit geprüft werden.

Das Thema Lebensmittelverschwendung ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch öRE im Zuge der Abfallberatung zu bearbeiten. Es soll verstärkt auf eine Vermeidung von Lebensmittelabfällen hingewirkt werden. Diesem gesetzlichen Anliegen liegt das Ziel der Vereinten Nationen zugrunde, bis 2030 die weltweit auf der Ebene des Einzelhandels und auf Verbraucherebene pro Kopf anfallenden Lebensmittelabfälle zu halbieren. Dieser Aspekt soll ebenfalls im Konzept durch den KAS aufgegriffen. In diesem Zusammenhang könnten zukünftig z. B. Hinweise auf der Homepage zum Thema „Restemanagement“ sowie zum Informationsaustausch aufgenommen werden

Im Zuge der Erstellung des Konzepts wird auch das verstärkt auftretende Littering in den Fokus genommen. Es wird geprüft, inwieweit eine Kombination aus Information und Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern dem begegnen kann oder ob ggf. weitere Maßnahmen notwendig werden.

Die Abgabe und Entsorgungsmöglichkeiten von Elektroaltgeräten bei Dritten (z.B. Handel und Onlinehandel) sollen ebenfalls im Rahmen des Konzepts nochmal stärker dargestellt werden.

Darüber hinaus sollen weitere Angebote ausgebaut bzw. neu geschaffen werden, z. B.

- Bildungs- und Umwelterziehungsangebote,
- Tag der offenen Tür oder
- Beteiligung an gemeinschaftlichen Aktionen, z. B. Aufklärungsaktionen der Dualen Systeme Deutschland, Europäische Woche der Abfallvermeidung, etc.

Im Rahmen der Konzepterstellung soll zukünftig, neben der erfolgreich eingeführten und etablierten Abfall-App des Landkreises, auch das Onlineangebot des KAS erweitert werden:

- Aufbau- und Erstellung einer eigenen Homepage (nicht integriert auf der Landkreis-homepage),
- regelmäßige Veröffentlichungen zur Stärkung der Abfallvermeidung,
- Informationen zur richtigen Abfalltrennung,
- Information zu ökologischen Aspekten der Kreislaufwirtschaft sowie
- ggf. Anlegen einer Informationsplattform für Abfallvermeidungsmaßnahmen mit entsprechenden Verlinkungen (Repair Café, Flohmärkte, Kleidertauschbörsen, Sozialkaufhaus, etc.).

9.2 Gebührenmodell

Das bestehende Gebührensystem soll im Rahmen einer umfassenden Bewertung überprüft und mögliche Alternativen aufgezeigt und diese bewertet werden. Im Rahmen der Überprüfung hat ein Abwägungsprozess zu erfolgen, in dem der Gebührenmaßstab und dessen Anreizwirkung zur Abfallvermeidung und damit der Einfluss auf die Restabfallmenge, genauso wie der Verwaltungsaufwand für die Gebührenbemessung und -erhebung berücksichtigt werden.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die bereits praktizierte verursachergerechte Bemessung der Gebühren zu legen. Es muss bei allen betrachteten Möglichkeiten gewährleistet bleiben, dass bestehende Reduzierungsmöglichkeiten der Gebühren für die Haushalte beibehalten werden und eine faire und nachvollziehbare Belastung der Gebührenpflichtigen gewährleistet ist.

Im Rahmen der Analyse sollten verschiedene Gebührenmaßstäbe, wie z. B. der Grundstücks-, Haushalts- und Behälterbezug für die Grundgebühr eingehend betrachtet werden. Für die betrachteten Maßstäbe sind die verbundenen Anreizwirkungen sowie der Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung und -erhebung zu bewerten.

Weiterhin sind potenziell negative Effekte der Gebührenmaßstäbe eingehend zu beachten, wie etwa die Verlagerung von Restabfällen zum Sperrabfall oder das Auftreten von Littering.

Ein Gebührenmodell für den Landkreis Gotha muss stimmig sein. Die Abfallwirtschaft und Sauberkeit der Landschaft im Landkreis müssen funktionsfähig und optimal erhalten bleiben, Anreize gesetzt werden sowie die Gebührenbemessung und -erhebung von der Verwaltung leistbar sein.

9.3 Qualitäts- und Mengensteigerung von Bioabfall

Die novellierte Bioabfallverordnung limitiert den zulässigen Fremdstoffgehalt in Bioabfällen im Input von biologischen Behandlungsverfahren. Vor diesem Hintergrund sollen mit Blick auf die anschließende Behandlung der Bioabfälle aus dem Landkreis Gotha in der Kompostierungsanlage Nesselal weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Bioabfall-Qualität kontinuierlich zu verbessern und die Fehlwurfquote möglichst gering zu halten.

Der KAS führt bereits Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Bioabfalls, z. B. im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit oder der unterjährigen Kontrolle der Bioabfallbehälter mit

Verteilung von gelben und roten Karten durch. Diese Aktivitäten als Teil der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sollen fortgeführt und ausgebaut werden.

Im Zuge einer intensiveren Öffentlichkeitsarbeit soll verstärkt der Sinn sowie die positiven Auswirkungen der Kreislaufwirtschaft auf den Klima- und Ressourcenschutz hinsichtlich der Bioabfälle vermittelt werden. Oftmals ist bei den Bioabfällen die Wahrnehmung als Wertstoff im Vergleich zu Papier oder anderen Wertstofffraktionen weniger ausgeprägt.

Für die Störstoffkontrolle bei der Sammlung ist gemeinsam mit dem beauftragten privaten Entsorger zu prüfen, ob ggf. die Durchführung eines Pilotprojekts zum Einsatz eines Detektionssystems am Fahrzeug durchgeführt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Kosten- und Nutzen-Aspekte mit zu betrachten, da der Landkreis die Kosten für ein Detektionssystem zu tragen hätte.

Die Restabfallanalyse zeigt, dass sich im Restabfall noch ein gewisser Anteil Organik befindet (vgl. Kapitel 6.2.3), der z. T. über den Bioabfallbehälter abgeschöpft werden kann.

Durch die geplanten Maßnahmen im Bereich Bioabfall soll versucht werden diesen Anteil aus dem Restabfall über den Bioabfallbehälter abzuschöpfen.

9.4 Wertstoffhöfe

Wertstoffhöfe sind in der kommunalen Abfallwirtschaft seit vielen Jahren ein wesentlicher Bestandteil des Entsorgungsangebotes. Dieser Abgabemöglichkeit für Abfälle und Wertstoffe kommt eine immer größere Bedeutung im Hinblick auf die zu bewältigenden und stetig wachsenden Herausforderungen in der Abfallwirtschaft zu. Neben veränderten gesetzlichen Vorgaben zur Getrennterfassung von Abfällen und Wertstoffen steht dabei häufig auch der erforderliche Platzbedarf, Öffnungszeiten sowie Arbeitsschutzaspekte im Fokus. Ferner gehören Wertstoffhöfe zu den Dienstleistungen mit außergewöhnlich hohen Kundenkontakten. Sie bilden die Visitenkarte eines Entsorgungsbetriebs und tragen in hohem Maße zum Image bei.

Im Rahmen einer konzeptionellen Analyse soll geprüft werden, ob mit den vorhandenen Wertstoffhöfen in der heutigen Form die o. g. anstehenden Herausforderungen zu bewältigen sind und welche Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Ausrichtung erforderlich sind. Nach Errichtung und Eröffnung eines neuen Wertstoffhofes in Waltershausen, werden die Bedarfe zur infrastrukturellen Verbesserung insbesondere an den Standorten in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, der Stadt Ohrdruf sowie am Standort Wipperoda gesehen.

Neben der Frage der sinnvollen Anzahl und Größe (unter Berücksichtigung teilweise eingeschränkter Entwicklungsmöglichkeiten) sollten mit Blick auf sicherheitstechnische Aspekte sowie die Kundenfreundlichkeit auch die bauliche Gestaltung (z. B. Barrierefreiheit) und betriebliche Aspekte (z. B. Trennung von Anlieferer- und Betriebsverkehr auf dem Gelände) bewertet werden. Auch die Öffnungszeiten sind im Hinblick auf eine möglichst umfassende Verfügbarkeit zu prüfen und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ggf. neu auszurichten.

Zur weiteren Ausschöpfung des Potenzials der Wertstoffhöfe zur Abfalltrennung sollen die Möglichkeiten zur verstärkten getrennten Annahme von Fraktionen und der direkten Separierung von Stoffströmen auf den Höfen ausgelotet werden. Auch die Annahme weiterer Fraktionen sollte standortbezogen geprüft werden.

9.5 Schadstoffhaltige Abfälle

Die aktuelle Erfassungssystematik schadstoffhaltiger Abfälle soll vor dem Hintergrund verschiedener Aspekte geprüft werden. Dazu gehört insbesondere die Frage nach der Wirtschaftlichkeit (das Schadstoffmobil ist derzeit wöchentlich auf jedem Wertstoffhof). Des Weiteren soll auch die Kundenfreundlichkeit und die Entsorgungssicherheit mit betrachtet werden.

Dabei sollen auch mögliche Alternativen mit neuen bzw. weiteren Erfassungssystemen in den Blick genommen und bewertet werden.

10 Abfallmengenprognose

Das Abfallaufkommen aus dem Herkunftsbereich privater Haushalte wird in erster Linie bestimmt von der Bevölkerungszahl sowie von produktions- und konsumabhängigen Vermeidungs- und Verwertungstendenzen.

Für die zukünftige Entwicklung der Abfallmengen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zwei Prognoseszenarien erstellt. Neben einer Statusfortschreibung werden in einem weiteren Szenario moderate Veränderungen beim Abfallverhalten und den resultierenden spezifischen Abfallmengen angenommen. Die beiden Szenarien werden nachfolgend skizziert:

Die Basis der Prognosemengen sind jeweils die durchschnittlichen einwohnerspezifischen Abfall- und Wertstoffmengen aus den Jahren 2019 bis 2023. Sondereffekte der „Corona-Jahre“ werden anteilig berücksichtigt. Die Prognosemengen für das Szenario 0 werden unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung fortgeschrieben. Beim Szenario 1 werden für die einwohnerspezifischen Mengen die u. g. Veränderungen angenommen.

Szenario 0: Statusfortschreibung

- Die Prognosemengen werden unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung auf Basis der durchschnittlichen einwohnerspezifischen Abfall- und Wertstoffmengen aus den Jahren 2019 bis 2023 (s. u.) fortgeschrieben.

Szenario 1: Steigerung der Abfalltrennung, -vermeidung und Wiederverwendung

- Annahmen zum Abfallverhalten:
 - Verlagerung von organischen Abfällen aus dem Restabfall in den Bioabfall,
 - u. a. durch die Stärkung der Abfallberatung sowie eines Wertewandels: 3 kg/(E*a) (Reduzierung der Restabfallmenge und Erhöhung der Bioabfallmenge)
 - Reduzierung der Altpapiermenge u. a. aufgrund des Rückgangs von Printmedien: 3 kg/(E*a)

- Wiederverwendung von Gegenständen aus dem Sperrmüll durch Stärkung der Angebote und Wertewandel: 2 kg/(E*a)
- stärkere Abfallvermeidung durch Stärkung der Abfallberatung sowie Wertewandel, dadurch Reduktion der Restabfallmenge: 2 kg/(E*a)
- Annahme für Zeithorizont
 - Es wird angenommen, dass die Maßnahmen schrittweise volle Wirkung bis 2035 entfalten. Es wird für die Prognose angenommen, dass die Veränderungen jährlich Schritt für Schritt eintreten.
- Keine Berücksichtigung von langfristigen / übergeordneten Trends

In der Abbildung 33 sind die prognostizierten Mengen der zwei Szenarien dargestellt. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs (vgl. Kapitel 3.2) sinkt die Abfallmenge in den kommenden Jahren. Dieser Trend wird durch die Annahmen zur Abfallreduzierung im Szenario 1 noch unterstützt.

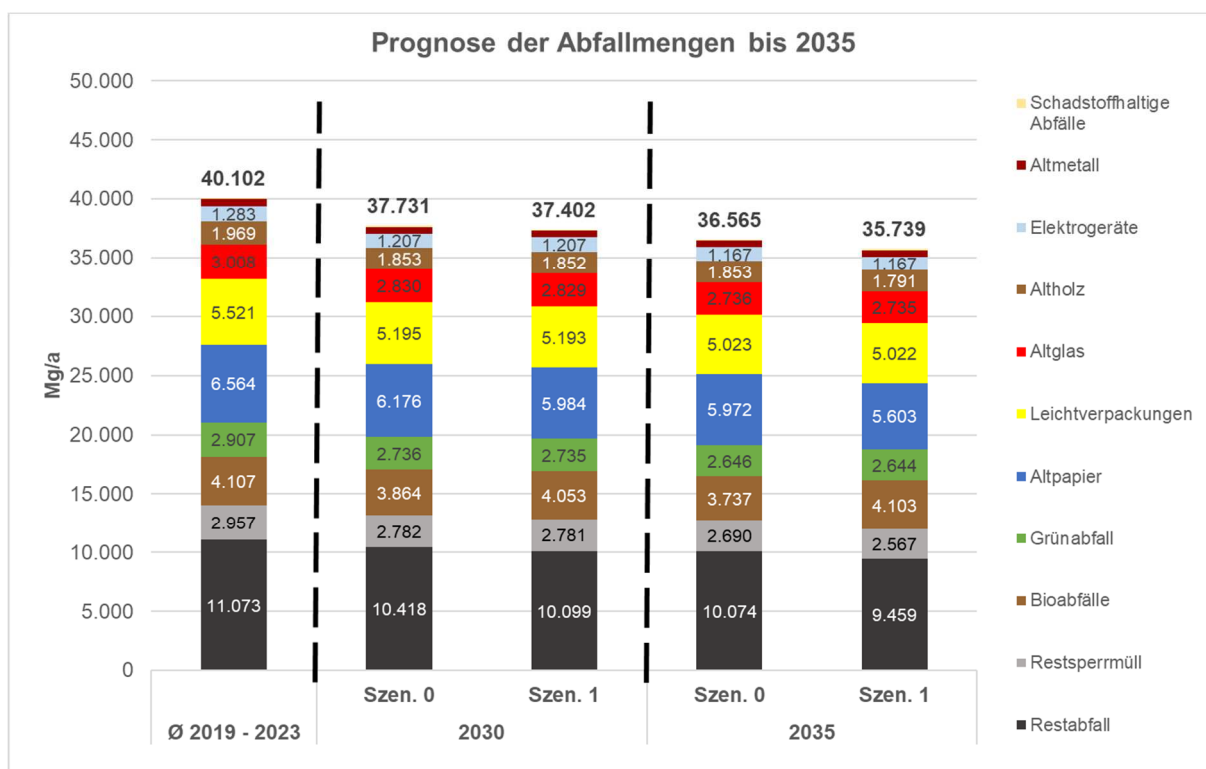


Abbildung 33: Prognose der Abfallmengen bis 2035

Die Abfallmengenprognose des Abfallwirtschaftskonzeptes stellt in erster Linie die Grundlage für den Nachweis der Entsorgungssicherheit dar und basiert daher auf Aspekten, die vom öRE beeinflussbar sind (Erfassungssysteme, Satzungsregelungen etc.). Zudem wurden im Szenario 1 auch Effekte aus den Maßnahmen und Prüfaufträgen des Betriebes und der Politik aufgegriffen und berücksichtigt. Weitere anzustrebende Entwicklungen wie z. B. Produktgestaltung im Sinne eines Design for Recycling oder gesellschaftlicher Wertewandel (z. B. Konsumverzicht) liegen außerhalb seines Einflussbereichs. Mit Blick auf das Thema Design for Recycling sind bundespolitische Vorgaben notwendig. Die Prognoseszenarien stützen sich dabei u. a. auf Historien und Erfahrungen.

Eine vollständige Abfalltrennung ist kaum umsetzbar, da sich immer wieder zeigt, dass bestimmte Wertstoffe bewusst in den Restabfall gegeben werden (z. B. verschmutztes Papier oder verschmutzte Textilien).

11 Nachweis der Entsorgungssicherheit

Die Entsorgung des Restabfalls und des Restsperrmülls erfolgt derzeit über die Müllverbrennungsanlage (MVA) in Staßfurt. Der Vertrag mit dem Betreiber läuft noch mindestens bis Ende 2027, mit Verlängerungsoptionen bis max. 12/2029. Die Leistung wird regelmäßig ausgeschrieben.

Am Markt sind ausreichend Verbrennungs- bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden, so dass auch über das Jahr 2027 bzw. 2029 hinaus eine Vergabe der Abfallbehandlung, insbesondere von Restabfall und Restsperrmüll, sichergestellt bleibt.

Der Landkreis Gotha verfügt über eigene ausreichende Deponiekapazitäten. Die Entsorgungssicherheit ist vorhanden.